

Wasser wird nicht privatisiert

EU reagiert auf den Zorn der Bürger

VON DETLEF DREWES

Die deutschen Städte erhalten mehr Verantwortung. Die EU regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge neu. Auch die umstrittene Privatisierung der Wasserversorgung ist damit passé.

STRASSBURG – So manch ein Stadtvater dürfte aufgeatmet haben, als gestern endlich die erlösende Nachricht aus Straßburg eintraf: Das Europäische Parlament hat neue Leitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge beschlossen – und dabei im Sinne der Kommunen gehandelt. „Ein großer Fortschritt“, kommentierte der CDU-Europa-Politiker Andreas Schwab. „Die Bürger haben ein Anrecht auf hochwertige öffentliche Dienstleistungen – von den Krankenhäusern bis zur Müllabfuhr“, lobte die sozialdemokratische Parlamentarierin Evelyne Gebhardt.

Nachdem die EU-Kommission vor rund einem Jahr die öffentliche Wasserversorgung aus dem Geltungsbereich der insgesamt drei Richtlinien und einer Verordnung herausgenommen und damit den Befürchtungen einer Privatisierung den Boden entzogen hatte, war der Weg für das Paket frei. Künftig dürfen Stadtväter ohne Einmischung Brüssels oder europaweite Ausschreibungen Aufträge an eigene Unternehmen wie zum Beispiel Stadtwerke direkt vergeben.

Das betrifft den öffentlichen Personennahverkehr, die Abfallentsorgung und vor allem das Wasser. Auch die Notfall-Rettung und -Versorgung kann ohne ausländische Konkurrenz geregelt werden, sofern der Auftrag



Praktisch überall in Deutschland kann man Wasser bedenkenlos aus der Leitung trinken — es schmeckt meist sogar gut. In Ländern wie Großbritannien, in denen die Wasserversorgung privatisiert ist, ist das oft anders. Foto: Colourbox.com

an ehrenamtliche Vereinigungen geht. Ansonsten gilt: Bauvorhaben oberhalb von fünf Millionen und sonstige Dienstleistungen von mehr als 130 000 Euro müssen EU-weit ausgeschrieben werden.

Eine wichtige Ausnahme

Allerdings mit einer wichtigen Ausnahme: „Große Aufträge können verstärkt in kleine Einheiten aufgeteilt werden“, erklärt Jürgen Creutzmann, wirtschaftspolitischer Sprecher der Liberalen im EU-Parlament. „Das kommt den kleinen und mittelständischen Betrieben zugute.“ Denn sie sollen mehr vom großen Kuchen der

öffentlichen Aufträge abbekommen, die immerhin 18 Prozent der EU-Wirtschaftsleistung auslösen.

In der Tat macht Brüssel es den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) leichter, sich nicht nur um nationale, sondern auch um Aufträge im Nachbarland zu bewerben: Die EU-Kommission wird in den nächsten drei Jahren ein Webportal erstellen, über das interessierte Betriebe offene Ausschreibungen abrufen können, die mit Hilfe eines vereinheitlichten Formulars einfach zu sichten sein werden. Wer sich um einen Auftrag bewirbt, kann dies mit einem einfachen Kostenvoranschlag tun. Wei-

tere Unterlagen werden erst fällig, wenn man den Zuschlag erhalten hat.

Die vielleicht wichtigste Entlastung: Behörden dürfen keine zusätzlichen Nachweise mehr verlangen, die sie sich nicht selbst auch anderweitig beschaffen können. Diese Auftragsvergabe ist „moderner, einfacher, transparenter und schiebt Korruption sowie Vetternwirtschaft einen Riegel vor“, unterstrich Creutzmann.

Diese Neuregelung für die Abwicklung von Aufträgen sollen unverzüglich umgesetzt werden, für die übrigen Bestandteile des Paketes ist eine Übergangsfrist von viereinhalb Jahren vorgesehen. (Kommentar S. 2)



Nr: 11

München, 16. Januar 2014

Wasserversorgung bleibt in der Hand der Kommunen /
Europaministerin Dr. Beate Merk begrüßt Entscheidung des EP,
die Wasserversorgung vom Anwendungsbereich der
Konzessionsrichtlinie auszunehmen / „Bayerischer Widerstand hat
sich gelohnt“ / Wachsamkeit beim Transatlantischen
Freihandelsabkommen geboten

Bayerns Europaministerin Dr. Beate Merk begrüßt die Entscheidung des Europäischen Parlaments in seiner Plenarsitzung in Straßburg, die Wasserversorgung vom Anwendungsbereich der Konzessionsrichtlinie auszunehmen. „Hier wird es nun keine detaillierten EU-Regelungen geben und die Kommunen behalten ihre Gestaltungsfreiheit. Unser bayerischer Widerstand hat sich gelohnt.“

Ursprünglich wollte die EU-Kommission in ihre Richtlinie, die erstmals EU-weite Standards für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen enthält, auch die Wasserversorgung aufnehmen. Daraus hätte ein Privatisierungsdruck bei der Wasserversorgung entstehen können, um den Vorgaben gerecht zu werden. Nach der nunmehr verabschiedeten Regelung kann die Wasserversorgung auch künftig ohne europaweite Ausschreibung von den Kommunen an ihre Versorgungsbetriebe vergeben werden.

Europaministerin Dr. Merk: „Wasser ist keine normale Ware. Der Zugang zu sauberem Wasser ist vielmehr ein elementares menschliches Bedürfnis.

./.

In Bayern sind wir stolz auf die Qualität unseres Wassers und die Verlässlichkeit unserer kommunalen Wasserversorgung. Ich bin deshalb froh, dass das Europäische Parlament wie vorher schon die Kommission die besondere Eigenart von Wasser als öffentliches Gut anerkannt und den Ausschluss dieses Sektors von den Regelegungen in der neuen Richtlinie akzeptiert hat.“ Von Seiten der Bevölkerung in Deutschland und auch von der Bayerischen Staatsregierung hatte es massiven Widerstand gegen die Richtlinie gegeben. Europaweit hatten 1,5 Millionen Menschen in der ersten europaweit erfolgreichen Europäischen Bürgerinitiative einen Verzicht auf die Privatisierung von Wasser verlangt.

Europaministerin Dr. Merk rief aber weiterhin zur Wachsamkeit bei der Regelung der Wasserversorgung auf: „Im Augenblick wird zwischen den USA und der Europäischen Kommission das Transatlantische Freihandelsabkommen verhandelt. Wir müssen jetzt ein Auge darauf haben, dass auch über dieses Abkommen kein Privatisierungsdruck für die Wasserversorgung aufgebaut wird. Ich werde auch künftig konsequent dafür eintreten, dass die Grundbedürfnisse der Menschen in Bayern gewahrt und die kommunalen Versorgungseinrichtungen in Bayern erhalten bleiben.“

Rainer Riedl
Pressesprecher der Bayerischen Staatskanzlei++++

Beschlussvorlage

BMPA/143/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	29.01.2014	öffentlich - Beschluss	

Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.12.2013

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll der Stadtratssitzung vom 18.12.2013 hat in der Sitzung vom 29.01.2014 aufgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.
Die Niederschrift wird somit genehmigt.

Sachverhalt:

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 09.01.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Harald Holmer

Telefon:
(0911) 974-1096

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 29.01.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Änderung der Besetzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Arbeiterwohlfahrt Fürth wird folgendes stimmberechtigtes Vertretungsmitglied (als Vertretung von Herrn Christian Hoffmann) neu aufgenommen:

Vertretung stimmberechtigtes Mitglied - <u>alt</u> - :	Vertretung stimmberechtigtes Mitglied - <u>neu</u> - :
V a t h , P a u l	W e i ß f l o c h , U d o

Auf Antrag des Amtsgerichts Fürth wird folgendes beratendes Mitglied neu aufgenommen:

beratendes Mitglied - <u>alt</u> - :	beratendes Mitglied - <u>neu</u> - :
P i n z e r , M a r k u s	D u n a v s , A x e l

Sachverhalt:

Die Arbeiterwohlfahrt Fürth sowie das Amtsgericht Fürth haben oben genannte Änderungswünsche übermittelt..

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 08.01.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Uwe Bauer

Telefon:
(0911) 974-1090

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 29.01.2014	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Ziele zum Haushalt - Selbstverpflichtung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht der Referentin.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat am 26.01.2011 drei Ziele zum Haushalt beschlossen. Im Folgenden wird berichtet, ob bzw. in welchem Umfang diese Ziele bisher ganz oder teilweise erreicht wurden.

Ziel 1: Bis Ende 2016 muss erreicht werden, dass im Kern-Haushalt die laufenden Einnahmen alle laufenden Ausgaben decken.

Dieses Ziel wäre dann erreicht, wenn zum einen aus dem Vermögenshaushalt keine allgemeine Zuführung an den Verwaltungshaushalt erfolgen muss und zum anderen eine Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgungen am Kreditmarkt erreicht würde.

Seit dem StR-Beschluss und auch in der mittelfristigen Finanzplanung musste keine allgemeine Zuführung mehr vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt erfolgen.

Die Pflichtzuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgungen am Kreditmarkt konnte im Rechnungsergebnis der Jahre 2011 und 2012 erreicht werden. Das Jahr 2013 kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Für das Jahr 2014 ist eine allgemeine Zuführung von 13,4 Mio. € vorgesehen, die somit die ordentliche Tilgung am Kreditmarkt übersteigt. Dies soll nach der mittelfristigen Finanzplanung auch für die Jahre 2016 und 2017 gewährleistet

werden. 2015 soll die Zuführung nach der MIP 95 % der ordentlichen Tilgungen betragen. 2009 bzw. 2010 erreichte die allgem. Zuführung nur 33 % bzw. 25 % der Pflichtzuführung. Die Steigerung ist also enorm.

Fazit: Das Ziel 1 wurde bzw. wird zum Großteil schon früher erreicht.

Ziel 2: Der Schuldenstand des Kernhaushaltes darf sich ab 2017 nicht mehr erhöhen.

Im Rechnungsergebnis 2012 sowie im vorläufigen Rechnungsergebnis 2013 hat es keine Netto-Neuverschuldung mehr gegeben. Im Jahr 2014 werden sogar 2,5 Mio. € Schulden abgebaut. Auch für die mittelfristige Finanzplanung ist keine Netto-Neuverschuldung mehr geplant, vielmehr sollen auch weiterhin Schulden abgebaut werden.

Fazit: Das Ziel 2 wurde vollumfänglich fünf Jahre eher erreicht.

Ziel 3: Ab 2017 Aufbau einer Rücklage, die mind. 15 Mio. € entspricht. Anschließend muss sich der Schuldenstand verringern, d.h. weniger Kredite aufgenommen werden, als die Summe der Tilgungsleistungen beträgt.

Die allgemeine Rücklage betrug zum Stand Dezember 2013 – nach Abzug der zweckgebundenen Rücklage – 4,95 Mio. € (zum Vergleich Stand 01.01.2010: Rücklage war nur 3.828,73 € hoch!). Eine Rücklage von 15 Mio. € existiert somit noch nicht. Allerdings wird ab 2014 mit dem Schuldenabbau in Höhe von 2,5 Mio. € begonnen.

Fazit: Dem Ziel „Aufbau einer Rücklage“ von 15 Mio. € konnte sehr viel näher gekommen werden. Der zweite Teil des Ziels 3 – nämlich der Abbau von Schulden – wird hingegen drei Jahre eher als geplant schon umgesetzt.

Das Finanzreferat bedankt sich beim Stadtrat für die im Jahr 2011 gesetzten Ziele, die auch mit einer Selbstverpflichtung verbunden waren, und bei der gesamten Stadtverwaltung, dass die Ziele in diesem hohen Ausmaß schon eher als erwartet umgesetzt werden konnten.

Über diese vom Stadtrat beschlossenen Finanzziele hinaus, konnte auch ein weiteres zum Amtsantritt gefasstes internes Ziel der Finanzreferentin „**Senkung der Kassenkredite des Kernhaushalts um die Hälfte bis 31.12.2013**“ (über)erfüllt werden. Am 01.01.2010 (Beginn der Amtszeit der Finanzreferentin) betrug die Höhe der Kassenkredite 58 Mio. €. Diese stiegen dann aufgrund der kritischen Haushaltssituation bis Juli 2010 auf 68 Mio. €. Zum 01.01.2014 beträgt der Kassenkreditbestand nur noch 2 Mio. €.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
Veranschlagung im Haushalt		im	
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		Vwhh	Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 13.01.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.01.2014	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	29.01.2014	öffentlich - Beschluss	

Neufassung des Betrauungsakts für das Klinikum Fürth (AöR)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

- 1: Betrauungsakt Klinikum; Kommentierte Neufassung
- 2: Betrauungsakt Klinikum; alte Version zum Vergleich

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung des Betrauungsaktes für das Klinikum Fürth (Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Fürth).

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 24.11.2010 hat der Stadtrat auf der Basis von Vorgaben und Mustern des BKPV einen öffentlichen Auftrag (Betrauungsakt) für das Klinikum Fürth beschlossen, um den damaligen Vorgaben des europäischen Beihilferechts gerecht zu werden („Monti-Paket“). Mittlerweile haben sich im Bereich der maßgeblichen Vorschriften Novellierungen ergeben, die eine Neufassung des Betrauungsaktes erforderlich machen.

Im Rahmen der letzten großen Überarbeitung des Beihilferechts („Almunia-Paket“) sind zum 31.01.2012 folgende maßgeblichen Beschlüsse und Richtlinien neu in Kraft getreten:

- Beschluss der Kommission 2012/21/EU („Freistellungsbeschluss“, ersetzt den bisherigen Beschluss 2005/842/EG),
- Rahmen der EU 2012/C 8/03 (ersetzt den bisherigen Gemeinschaftsrahmen 2005/C 297/04),
- Richtlinie der Kommission 2006/111/EG („Transparenzrichtlinie“, ersetzt die bisherige Richtlinie 2005/81/EG).

Der geltende Betrauungsakt für das Klinikum Fürth wurde auf Grundlage der neuen Rechtslage auf Änderungserfordernisse überprüft. Im Ergebnis steht fest, dass zwar überwiegend keine inhaltlichen Änderungen notwendig sind, insbesondere können die Modalitäten bezüglich des Betrauungsgegenstandes und der Ausgleichsleistungen beibehalten werden. Zwingend sind jedoch die Aufnahme einer Befristung sowie ein Verweis auf den geografischen Wirkungsbereich der erbrachten Dienstleistungen des betrauten Unternehmens.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 des neuen Freistellungsbeschlusses darf die Laufzeit eines Betrauungsaktes höchstens zehn Jahre betragen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist es jedoch möglich, dasselbe Unternehmen auch wieder für den nächsten Betrauungszeitraum auszuwählen.

Bezüglich des geografischen Wirkungsbereichs wurde die geltende Regelung des Krankenhausplans des Freistaats Bayern herangezogen („Versorgungsstufe II“, d.h. neben örtlicher Versorgung im Stadtgebiet auch überörtliche Schwerpunktaufgaben, beispielsweise für Bewohner im Landkreis Fürth).

Vor diesem Hintergrund soll der Betrauungsakt für das Klinikum Fürth als Neufassung beschlossen werden. Dabei soll kein spürbarer Übergang entstehen; alle für die Praxisabläufe relevanten Elemente können bruchfrei fortgeführt werden. Durch die Neufassung wird auch für die Zukunft eine rechtssichere Freistellung eventueller kommunaler Beihilfen für das Klinikum Fürth von der Notifizierungspflicht bei der Europäischen Kommission ermöglicht.

Der neue Betrauungsakt erlangt seine Gültigkeit durch die Unterzeichnung des Oberbürgermeisters nach erfolgtem Stadtratsbeschluss und soll zum 01.02.2014 in Kraft treten.

Er soll zeitnah im Verwaltungsrat des Klinikums bekannt gegeben werden.

Ein in Fußnoten kommentierter Entwurf für die Neufassung des Betrauungsakts findet sich im Anhang. Der Entwurf ist zwischen Käm, Rf.II/BtM und der kaufmännischen Klinikumsverwaltung abgestimmt.

(Anmerkung: Der Entwurf enthält im Vergleich zum bisherigen Betrauungsakt diverse redaktionelle Korrekturen, die nicht speziell gekennzeichnet sind.)

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
im ☐ Vwhh ☐ Vmhh			
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 20.01.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei
Herr Ralph Dörnhöfer

Telefon:
(0911) 974-1379

**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)**

**der Stadt Fürth
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
(Stadt)**

gegenüber

**dem Klinikum Fürth
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Fürth
(Klinikum Fürth)**

Auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION¹
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
(Freistellungsbeschluss),

des
RAHMENS DER EUROPÄISCHEN UNION²
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE DER KOMMISSION³
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(2006/111/EG, ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

ergeht folgende Betrauung durch die Stadt Fürth:

¹ Ersetzt die bisherige Freistellungsentscheidung 2005/842/EG.

² Ersetzt den bisherigen Gemeinschaftsrahmen 2005/C 297/04.

³ Ersetzt die bisherige Transparenzrichtlinie 2005/81/EG.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

Nach Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sind Städte und Gemeinden verpflichtet, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Freistellungsentscheidung.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Fürth stellt fest, dass das Klinikum Fürth in Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringt. Der öffentliche Versorgungsauftrag im Ganzen wird vom Klinikum Fürth nicht aufgrund eigenen wirtschaftlichen Interesses erfüllt, sondern ganz oder teilweise aufgrund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung und Vorgaben der Stadt. Das Klinikum Fürth erfüllt damit – zum Ausgleich durch den Träger berechtigende – gemeinwirtschaftliche Pflichten.

Gemäß dem Krankenhausplan des Freistaats Bayern ist das Klinikum Fürth ein Krankenhaus der zweiten Versorgungsstufe („Versorgungsstufe II“, KeZ 56301). Die Stadt Fürth beauftragt stets widerruflich das Klinikum Fürth im örtlichen Bereich der Stadt Fürth sowie auf der Grundlage des Krankenhausplans des Freistaats Bayern auch überörtlich⁴ mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse⁵:

1. Medizinische Versorgungsleistungen

- a) Der gesetzliche Versorgungsauftrag des Klinikums Fürth besteht in der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen gemäß dem Krankenhausplan des Freistaats Bayern. Das Klinikum hat zur stationären und tagesklinischen Versorgung folgende Fachabteilungen (einschließlich Notfalldienst) zu betreiben:

- INN = Innere Medizin (inkl. Schmerztherapeutischer Tagesklinik)
- CHI = Chirurgie
- GUG = Gynäkologie und Geburtshilfe
- HNO = Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- AUG = Augenheilkunde
- URO = Urologie
- KIN = Kinder- und Jugendmedizin
- STR = Strahlentherapie
- KJP = Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
- NEU = Neurologie

Zur Unterstützung der Leistungserbringung betreibt das Klinikum Fürth unter eigener Leitung eine radiologische Abteilung, eine Pathologie, eine Apotheke sowie ein Labor.

Zudem besteht aktuell ein Versorgungsvertrag für geriatrische Rehabilitation nach § 111 SGB V mit den Landesverbänden der Krankenkassen und Verbänden der Ersatzkassen. Die Einrichtung umfasst 40 Betten.

⁴ Aufnahme der geografischen Einordnung gemäß der geltenden Versorgungsstufe II des Krankenhausplans („überörtliche Schwerpunktaufgaben in Diagnose und Therapie“ gemäß I.5.2.2. des Krankenhausplans).

⁵ Keine unbefristete Beauftragung mehr, vgl. § 8, aufgrund Art. 1 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses.

b) Ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) werden durchgeführt, soweit sie gesetzlich zulässig und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertragsärztlichen Bereich erforderlich sind (siehe § 31 Zulassungsverordnung für Ärzte):

- Notfallambulanz
- Ambulantes Operieren nach § 115 b SGB V
- Leistungen des Klinikums Fürth im Rahmen der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für Tollwutschutzimpfungen und Planung der Geburtshilfe
- Leistungen von ermächtigten Ärzten im Rahmen der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung folgender Abteilungen: Chirurgie 2, Medizinische Klinik 1, Medizinische Klinik 2, Pädiatrie, Radiologie, Pathologie
- Berufsgenossenschaftliche Ambulanz

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen⁶:

- Berufsfachschule für Gesundheitswesen (Fachrichtungen Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe)
- Fort- und Weiterbildung
- Weiterbildung der Ärzte

(2) Daneben erbringt das Klinikum Fürth folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen⁷:

1. Betrieb einer Cafeteria
2. Betrieb eines Parkhauses
3. Versorgung Dritter mit Speisen
4. Bewirtschaftung von externen Veranstaltungen
5. Verkauf von Arzneimitteln
6. Verkauf von Lagerartikeln an das Personal
7. Vermietung des Bewegungsbads
8. Zubereitung von Zythostatika
9. Betreiben einer Telefonanlage für die Patienten
10. Flächenvermietung an Dritte zur Erzeugung von Strom über eine Solaranlage
11. Zurverfügungstellung der Infrastruktur für privatärztliche Ambulanzen

Die Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, sind zudem im Wirtschaftsplan als Anlage ausgewiesen.

§ 3 Ausgleichszahlung (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadt Fürth kann für die Erbringung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderliche Investitionskostenzuschüsse sowie den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, dessen Höhe sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan ergibt, leisten. Der Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen.

⁶ Geringfügige Anpassung an aktuelle Gegebenheiten (Abgabe des Personalwohngebäudes an wbg).

⁷ Geringfügige Anpassung an aktuelle Gegebenheiten (Fremdvergabe der Wäscherei).

- (2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen zu decken. Alle vom Klinikum Fürth erzielten Gewinne aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen. Rücklagen dürfen aus der Zuwendung nicht gebildet werden.
- (4) Als Ausgleichszahlung im Sinne dieser Betrauung können auch andere Vorteile gelten, die die Stadt dem Klinikum Fürth für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 gewährt. Soweit diese nicht durch finanzielle Leistungen sondern ganz oder teilweise auf andere Weise erfolgen (beispielsweise Bürgschaften), sind diese im Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen⁸.
- (5) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen entsteht aus der Betrauung nicht.

§ 4 Vermeidung von Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Investitionskostenzuschüsse keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt das Klinikum Fürth jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss und anderweitige Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1 und Abs. 4. Für Investitionskostenzuschüsse wird die zweckentsprechende Verwendung nach Maßgabe des Zweckbescheids gesondert nachgewiesen.
- (2) Überkompensierungen hat das Klinikum Fürth der Stadt auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses⁹)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren. Dazu gehören unter anderem

- dieser Betrauungsakt und seine Fortschreibungen,
 - die zugehörigen Anlagen sowie die Jahresabschlüsse der zu prüfenden Jahre
- sowie Unterlagen, aus denen die Ist-Zahlen für die Berechnung des Ausgleichs herangezogen wurden.

⁸ Neueinfügung Abs. 4: Präzisierung der Ausgleichsmöglichkeiten. Auch bspw. Bürgschaften können über die Betrauung abgedeckt werden.

⁹ Früher § 7 der Freistellungsentscheidung.

§ 6¹⁰

Fortschreibung

- (1) Der Betrauungsakt ist für jedes Geschäftsjahr spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres zu prüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.
- (2) Ergeben sich unterjährig Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, etwa durch Fortschreibung des Krankenhausplans, aufgrund von Stadtrats- oder Verwaltungsratsbeschlüssen o. ä., so muss der Betrauungsakt gegebenenfalls auch unterjährig im Hinblick auf § 2 angepasst werden.

§ 7

Kontrollrecht

- (1) Die Stadt Fürth ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und prüft den Nachweis der Verwendung selbst oder beauftragt andere.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland hat als Mitgliedsstaat ein Kontrollrecht und eine Kontrollpflicht gegenüber der EU-Kommission. Das Klinikum Fürth wird der Bundesrepublik bei einer ordnungsgemäßen Kontrolle alle zur Prüfung einer Überkompensation erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Dazu gehören insbesondere die unter § 6 genannten Unterlagen.

§ 8

Geltungsdauer¹¹

- (1) Die bislang geltende und vom Stadtrat am 24.11.2010 beschlossene Betrauung tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Betrauung außer Kraft¹². Durch die neue Betrauung sollen keine Beeinträchtigungen der Abwicklung und der Verfahrensweisen bezüglich der betrauten Dienstleistungen und der Ausgleichsmodalitäten entstehen.
- (2) Die Betrauung tritt am 01.02.2014 in Kraft und ist befristet bis zum 31.01.2024¹³.
- (3) Es sind rechtzeitig Prüfungen und Verhandlungen für den darauf folgenden Betrauungszeitraum aufzunehmen¹⁴.

§ 9

Gremienentscheidungen

Die Betrauung erfolgte mit Beschluss in der Stadtratssitzung vom 29.01.2014¹⁵.

¹⁰ Ab § 6: Korrektur der Paragrafennummern.

¹¹ Neueinfügung von § 8: Befristung des Betrauungsaktes.

¹² Der neue Betrauungsakt gilt als Neufassung und nicht als Fortschreibung. Brüche in den Praxisabläufen entstehen jedoch nicht.

¹³ Die Geltungsdauer darf höchstens 10 Jahre betragen.

¹⁴ Es ist möglich (und aktuell auch beabsichtigt), nach Fristende dasselbe Unternehmen mit den gleichen Konditionen erneut zu betrauen. Jedoch ist dann erneut ein neuer Betrauungsakt nötig, eine Fortschreibung ist an diesem Punkt nicht möglich.

¹⁵ Es ist ein Stadtratsbeschluss zum Erlass des neuen Betrauungsaktes erforderlich.

Fürth, den 31.01.2014

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister Stadt Fürth

**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)**

**der Stadt Fürth (Stadt),
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung**

gegenüber dem Klinikum Fürth

Auf der Grundlage

**der
ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 28. November 2005
über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,
die bestimmten mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG, ABl. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)
- Freistellungsentscheidung -,**

**des
Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden
(2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)**

und der

**RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION
vom 28. November 2005
zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen
zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle
Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)**

ergeht folgende Betrauung durch die Stadt Fürth:

**§ 1
Gemeinwohlaufgabe**

Nach Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sind Städte und Gemeinden verpflichtet, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne der Freistellungsentscheidung.

§ 2
Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen
(Zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

(1) Die Stadt Fürth stellt fest, dass das Klinikum Fürth in Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) durchführt. Der öffentliche Versorgungsauftrag im Ganzen wird vom Klinikum Fürth nicht auf Grund eigenen wirtschaftlichen Interesses erfüllt, sondern ganz oder teilweise auf Grund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung und Vorgaben der Stadt. Das Klinikum erfüllt damit - zum Ausgleich durch den Träger berechtigte - gemeinwirtschaftliche Pflichten.

Gem. dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern ist das Klinikum Fürth ein Krankenhaus der zweiten Versorgungsstufe („Versorgungsstufe II“). Die Stadt Fürth beauftragt widerruflich das Klinikum Fürth auf der Grundlage des Krankenhausplans des Freistaates Bayern (KeZ 56301) mit der unbefristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

a) Der gesetzliche Versorgungsauftrag des Klinikum Fürth besteht in der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen gemäß dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Das Klinikum hat zur stationären und tagesklinischen Versorgung folgende Fachabteilungen (einschließlich Notfalldienst) zu betreiben:

- INN = Innere Medizin (inkl. Schmerztherapeutischer Tagesklinik)
- CHI = Chirurgie
- GUG = Gynäkologie und Geburtshilfe
- HNO = Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- AUG = Augenheilkunde
- URO = Urologie
- KIN = Kinder- und Jugendmedizin
- STR = Strahlentherapie
- KJP = Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- NEU = Neurologie

Zur Unterstützung der Leistungserbringung betreibt das Klinikum Fürth unter eigener Leitung eine radiologische Abteilung, eine Pathologie, eine Apotheke, sowie ein Labor.

Zudem besteht aktuell ein Versorgungsvertrag für geriatrische Rehabilitation nach § 111 SGB V mit den Landesverbänden der Krankenkassen und Verbänden der Ersatzkassen. Die Einrichtung umfasst 40 Betten.

- b) Ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) werden durchgeführt, soweit sie gesetzlich zulässig und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertragsärztlichen Bereich erforderlich sind (siehe § 31 Zulassungsverordnung für Ärzte):

- Notfallambulanz
- Ambulantes Operieren nach § 115 b SGB V
- Leistungen des Klinikum Fürth im Rahmen der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für Tollwutschutzimpfungen und Planung der Geburtshilfe
- Leistungen von ermächtigten Ärzten im Rahmen der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung folgender Abteilungen:
Chirurgie 2, Medizinischen Klinik 1, Medizinischen Klinik 2, Pädiatrie, Radiologie, Pathologie
- Berufsgenossenschaftliche Ambulanz

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- Berufsfachschule für Gesundheitswesen (Fachrichtungen Krankenpflege und Kinderkrankenpflege)
- Fort- und Weiterbildung
- Weiterbildung der Ärzte
- Angebot einer Unterbringung im Personalwohngebäude

(2) Daneben erbringt das Klinikum folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen:

1. Betrieb einer Cafeteria
2. Betrieb eines Parkhauses
3. Versorgung Dritter mit Speisen
4. Bewirtschaftung von externen Veranstaltung
5. Verkauf von Arzneimitteln an das Personal und weitere Dritte
6. Verkauf von Lagerartikeln an das Personal
7. Vermietung des Bewegungsbads an Dritte
8. Zubereitung von Zytostatika für Dritte
9. Betreiben einer Telefonanlage für die Patienten
10. Leistungen der Wäscherei und Näherei für Dritte
11. Erzeugung von Strom für Dritte über eine Solaranlage
12. Zur Verfügungstellung der Infrastruktur für privatärztliche Ambulanzen

Die Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen sind zudem im Wirtschaftsplan als Anlage ausgewiesen.

§ 3

Ausgleichszahlung (Zu Art. 5 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Die Stadt Fürth kann für die Erbringung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erforderliche Investitionskostenzuschüsse sowie den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags leisten, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Wirt-

schaftsplan ergibt. Andere Begünstigungen der Stadt Fürth sind im Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Der Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen.

(2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(3) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen zu decken. Alle vom Klinikum Fürth erzielten Gewinne aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen. Rücklagen dürfen aus der Zuwendung nicht gebildet werden.

(4) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen entsteht aus der Betrauung nicht.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung (Zu Art. 6 der Freistellungsentscheidung)

(1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Investitionszuschüsse keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt das Klinikum Fürth jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss und anderweitige Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1. Für Investitionszuschüsse wird die zweckentsprechende Verwendung nach Maßgabe des Zweckbescheids gesondert nachgewiesen.

(2) Überkompensierungen hat das Klinikum Fürth der Stadt auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 7 der Freistellungsentscheidung)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Dazu gehören unter anderem

- dieser Betrauungsakt und seine Fortschreibungen
- die zugehörigen Anlagen sowie die Jahresabschlüsse der zu prüfenden Jahre, sowie Unterlagen, aus denen die Ist-Zahlen für die Berechnung des Ausgleichs herangezogen wurden

§ 5

Fortschreibung

- (1) Der Betrauungsakt ist für jedes Geschäftsjahr spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres zu prüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.
- (2) Ergeben sich unterjährig Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, etwa durch Fortschreibung des Krankenhausplanes, aufgrund von Stadtrats- oder Verwaltungsratsbeschlüssen o.ä. so muss gegebenenfalls auch unterjährig der Betrauungsakt im Hinblick auf § 2 angepasst werden.

§ 6 Kontrollrecht

- (1) Die Stadt Fürth ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und prüft den Nachweis der Verwendung selbst oder beauftragt andere.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland hat als Mitgliedstaat ein Kontrollrecht und eine Kontrollpflicht gegenüber der EU-Kommission. Das Klinikum Fürth wird der Bundesrepublik bei einer ordnungsgemäßen Kontrolle alle zur Prüfung einer Überkompensation erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Dazu gehören die unter § 6 genannten Unterlagen.

§ 7 Gremienentscheidung

Die Betrauung erfolgte mit Beschluss in der Verwaltungsratssitzung vom _____
und mit Beschluss in der Stadtratsitzung vom _____.

Fürth,
Datum, Ort

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister Stadt Fürth

28/102

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.01.2014	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	29.01.2014	öffentlich - Beschluss	

Feuerwehrbeschaffungskartell - Vergleichsmodell des Städtetags

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Rundschreiben des Deutschen Städtetags vom 19.09. und vom 11.12.2013

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss und der Stadtrat nehmen Kenntnis von der erfolgten Zahlung aus dem Vergleich, den der Städtetag mit den Feuerwehrkartellfirmen im Bereich „Löschfahrzeuge“ erarbeitet hat.
2. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss befürwortet, der Stadtrat beschließt die Teilnahme am Vergleichsverfahren des Städtetags zum „Drehleiterkartell“. Damit verbunden ist der Verzicht auf gerichtliche Geltendmachung eines Schadensersatzes gegen den Lieferanten.

Sachverhalt:

Auf die bisherigen Informationen zum Feuerwehrbeschaffungskartell wird verwiesen.

zu 1.: Mit Beschluss vom 25.07.2013 hatte der Stadtrat die Teilnahme am Vergleichsmodell des Städtetags im Bereich „Löschfahrzeuge“ beschlossen. Hierzu kann mitgeteilt werden, dass aus dem Vergleich € 6060,- an das Amt für Brand und Katastrophenschutz ausgezahlt wurden. Die vorsorglich geltend gemachten Schadensersatzansprüche gegen den (zwischenzeitlich insolventen) Lieferanten werden fallengelassen. Dieser Teil der Angelegenheit ist damit erledigt.

zu 2.: Kartellabsprachen wurden ferner im Bereich Drehleiterfahrzeuge aufgedeckt. Auch hier wurde durch den Städtetag ein Vergleichsmodell erarbeitet. Nähere Informationen enthalten die beiden in der Anlage beigelegte Schreiben des Städtetags vom September bzw. Dezember 2013.

Es wird geraten, auch in diesem Fall dem Vergleich beizutreten. Zwar ist die Lieferfirma des Drehleiterfahrzeugs (anders als im Fall der Löschfahrzeuge) nicht insolvent, jedoch ist die gerichtliche Verfolgung des Kartellschadens extrem aufwendig und risikobehaftet. Es würden erhebliche Kosten für Anwälte und vor allem Gutachter entstehen, die im Unterliegensfall von

der Stadt zu tragen wären. Zudem bestünde die Gefahr, dass das betroffene Unternehmen doch noch zahlungsunfähig wird, wenn mehrere Kommunen den Klageweg beschreiten; dann würden die Kosten der Stadt selbst bei Obsiegen zufallen.

Für das im Kartellzeitraum angeschaffte Fahrzeug des Typs DLK 23-12 CS wurden bei Auslieferung im Jahr 2004 € 478.802,85 gezahlt. Der - rein theoretisch - mögliche pauschale Schadensersatz von 15 % belief sich auf € 71.820,42. Die vom Städtetag beauftragten Gutachten haben jedoch nur weit geringere Schadenshöhen als 15 % belegt.

Die Vergleichssumme beträgt **14.500 €**, die der Stadt ohne Prozessrisiko sicher wären, sofern genügend Kommunen dem Vergleich beitreten. Es wird daher empfohlen, dem Vergleichsmodell des Städtetags beizutreten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
im ☐ Vwvh ☐ Vmhh			
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Rechtsamt**

Fürth, 16.01.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Rechtsamt

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

11.12.2013

An die

Bearbeitet von

- a) unmittelbaren Mitgliedstädte DST
- b) unmittelbaren Mitgliedstädte NW
- c) Mitglieder des Beirats für Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungswesen DST
- d) Mitglieder der Dezentenkonferenz für Zivil- und Brandschutz NW

Bernd Düsterdiek/DStGB
0228/95962-14
bernd.duesterdiek@dstgb.de
Az.: III.2 608-06 dü/wi

Norbert Kronenberg
0221/3771 112
norbert.kronenberg@staedtetag.de
Az.: 37.06.90 D

Feuerwehrbeschaffungskartell:

- Regulierungsverfahren zum Löschfahrzeugkartell vor dem Abschluss
- Drehleiterkartell: Regulierungsverfahren und weiteres Vorgehen verbindlich vereinbart

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände möchte Sie nachfolgend über den aktuellen Sachstand in Sachen „Feuerwehrbeschaffungskartell“ unterrichten.

I. Regulierungsverfahren zum Löschfahrzeugkartell

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit den Unternehmen Rosenbauer, Schlingmann und Iveco Magirus auf Basis eines ökonomischen Gutachtens (Lademann-Gutachten) eine außergerichtliche Schadensregulierung vereinbart.

Das Büro Lademann, Hamburg, hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass nach der nun erfolgten Erfassung aller kommunalen Anträge zur Schadensregulierung und deren Auswertung **voraussichtlich noch im Dezember 2013 mit der Auszahlung der jeweiligen Regulierungsbeiträge an die positiv geprüften Kommunen begonnen wird**. Mithin wird das Verfahren zur außergerichtlichen Schadensregulierung in Sachen „Feuerwehrfahrzeuge“ in Kürze – und früher als ursprünglich geplant - abgeschlossen. Das Büro Lademann hat mitgeteilt, dass insgesamt 1 575 kommunale Anträge und damit 2 586 Feuerwehrfahrzeuge erfasst wurden. Nach Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen konnten im Ergebnis 2 188 Fahrzeuge als „auszahlungsreif“ genehmigt werden. Dies entspricht einer Rücklaufquote von annähernd 63 % der schadensbetroffenen Fahrzeuge.

Ergänzend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 31.07.2013 (Az.: 6 U 51/12 (Kart)) zur Wirksamkeit einer vertraglich vereinbarten ZVB-Regelung (sog. 15-Prozent-Schadensersatzklausel) inzwischen rechtskräftig geworden ist. Das beklagte Unternehmen (Schlingmann) hat die Revision gegen das Berufungsurteil des OLG Karlsruhe zurückgenommen.

II. Weiteres Vorgehen in Sachen „Drehleiterkartell“

Wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 19.09.2013 in Sachen „Drehleiterkartell“ mitgeteilt haben, haben die kommunalen Spitzenverbände auch im „Drehleiterkartell“ mit den beteiligten Unternehmen Magirus GmbH (vormals Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH) und Metz Aerials GmbH & Co KG eine Einigung hinsichtlich einer außergerichtlichen Schadensregulierung erzielt. Mittlerweile liegt die Zustimmung aller Beteiligten zu den Inhalten der Schadenregulierung vor. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick zum weiteren Ablauf des nunmehr beginnenden Regulierungsverfahrens zum „Drehleiterkartell“:

Wie Sie der als **Anlage 1** beigefügten „**Kommunalvereinbarung**“ entnehmen können, erhalten Kommunen nun eine Kompensation, wenn sie im Rahmen von Beschaffungsverfahren ein Drehleiterfahrzeug

- von der **Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH, Ulm (inzwischen firmierend als Magirus GmbH)** oder der **Metz Aerials GmbH & Co KG, Karlsruhe**
- im Zeitraum zwischen dem 01.01.2000 und dem 30.11.2007 (Regulierungszeitraum – maßgeblich ist das Ausschreibungsdatum)
- **der Typen:** DL18-12 bzw. DLK18-12 bzw. DLAK18 bzw. DLA18/12 bzw. DLAK18-12 (andere Bezeichnungen: M27 oder L27) oder DLK23-12 bzw. DLA(K)23/12 (andere Bezeichnungen M23 oder L23 – auch in niederer Bauart) oder DL37 erworben haben.

Hinweis: So genannte Gelenkleitern (üblicher Zusatz: GL, GLT) und Drehleiterfahrzeuge vom Typ L20/I20FA werden nicht in die Regulierung einbezogen. Gelenkleitern waren während des gesamten Regulierungszeitraums ein Alleinstellungsmerkmal von Iveco Magirus und daher nicht kartell- bzw. schadensbetroffen.

Anhand der vorgenannten Kriterien ist kommunalseitig eine Anspruchsberechtigung zu prüfen. Betroffene Kommunen werden gebeten, die als Anlage beigefügte **Kommunalvereinbarung zweifach auszufüllen** und **unterschrieben im Original mit den übrigen Antragsunterlagen** an folgende Adresse zu senden:

**Lademann & Associates GmbH
Friedrich-Ebert-Damm 311
22159 Hamburg**

Zur besseren Verständlichkeit sind diesem Schreiben als **Anlage 2 „Definitionen“** zu den in der Kommunalvereinbarung verwendeten Begriffen beigefügt.

Das **Rückantwortschreiben zur Kommunalvereinbarung** ist diesem Anschreiben als ausfüllbares PDF-Dokument als **Anlage 3** beigefügt. Betroffene Kommunen werden gebeten, das PDF-Dokument an den **farblich unterlegten Stellen** vollständig auszufüllen, auszudrucken, es zu unterschreiben und mit den im Rückantwortschreiben aufgeführten Unterlagen sowie der Kommunalvereinbarung an die vorgenannte Postadresse zu senden. Bitte beachten Sie, dass die in das PDF-Dokument eingetragenen Daten nicht abgespeichert werden können und drucken Sie daher bei Bedarf eine weitere Ausfertigung für Ihre Unterlagen.

Kommunale Anträge zur Schadensregulierung im Drehleiterkartell können bis

Montag, 31. März 2014

eingereicht werden.

Wie Sie dem als **Anlage 4** beigefügten **Ablaufplan** weiter entnehmen können, wird die Prüfung der kommunalen Anträge auf Schadensregulierung beim Drehleiterkartell voraussichtlich bis April 2014 dauern. Die Auszahlung der Kompensationsbeträge für berechtigte Anfragen ist – Stand heute – für Mai 2014 geplant.

Im Falle berechtigter Anträge werden nachfolgende Kompensationsbeträge für Drehleiterfahrzeuge ausgereicht:

- | | |
|--|---------------------|
| - DLK18-12 bzw. DLAK18 bzw. DLA18/12 bzw. DLAK18-12: | 10 500 Euro |
| - DLK23-12 bzw. DLA(K)23/12: | 14 500 Euro |
| - DL37: | 16 000 Euro. |

Sollten über die vorgenannten Hinweise hinaus weitere Einzelfragen zum Regulierungsverfahren Drehleiterkartell bestehen, finden Kommunen wichtige Antworten unter folgender Internetadresse:

www.lademann-associates.com/drehleiter-regulierung

Die vorgenannte Website wird in ca. zehn Tagen freigeschaltet. Für darüber hinausgehende, insbesondere rechtliche Rückfragen steht den Kommunen Herr Prof. Dr. Christian O. Steger, iuscomm Rechtsanwälte, Panoramastraße 33, 70174 Stuttgart, Telefon: +49(0)711/25 35 939-33, Telefax: +49(0)711/25 35 939-27, E-Mail: regulierung@iuscomm.de zur Verfügung.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Verhandlungen zum außergerichtlichen Regulierungsverfahren im Drehleiterkartell gewissenhaft und intensiv geführt und dem Verhandlungsergebnis zugestimmt. Sie empfehlen daher zur Vermeidung langwieriger Schadensersatzprozesse den betroffenen Städten, Gemeinden und Landkreisen ausdrücklich den Beitritt zur außergerichtlichen Schadensregulierung im Drehleiterkartell.

III. Aktuelles zur Prüfung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit

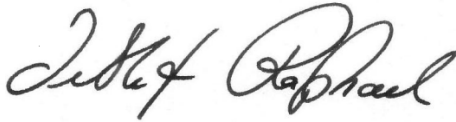
Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, haben die kommunalen Spitzenverbände nach Bekanntwerden der Kartellverstöße sowohl im Löschfahrzeug- als auch im Drehleiterkartell als Sofortmaßnahme eine Checkliste erarbeitet, anhand derer die betroffenen Unternehmen konkrete Maßnahmen zur „Selbstreinigung“ und damit die Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit für zukünftige Vergabeverfahren nachweisen mussten. Dieser Ablauf wurde inzwischen durch die Einbindung einer unabhängigen Stelle (Zert Bau GmbH, Berlin) standardisiert, welche die Maßnahmen zur „Selbstreinigung“ prüft und die Unternehmen zertifiziert. Insoweit müssen sich die betroffenen Unternehmen einer jährlichen Überprüfung unterziehen.

Wie uns die Zert Bau GmbH mit Schreiben vom 10.12.2013 mitgeteilt hat, wird die der **Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen/Brenz**, im April 2013 erteilte Bescheinigung zur vergaberechtlichen Zuverlässigkeit **mit Wirkung zum 16.12.2013** gelöscht. Somit ist bis auf weiteres die Verwendung der Bescheinigung durch das vorgenannte Unternehmen im Zusammenhang mit aktuellen kommunalen Vergabeverfahren zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nicht mehr möglich. Wir bitten daher Kommunen bei der vergaberechtlichen Prüfung der Bieterreignung um Beachtung.

Hintergrund der Löschung der Bescheinigung durch die Zert Bau GmbH ist der inzwischen vom Bundeskartellamt genehmigte Verkauf des Geschäftsbetriebs der insolventen Albert Ziegler GmbH & Co. KG sowie aller zwölf deutschen und ausländischen Tochtergesellschaften an den Nutzfahrzeug- und Logistikkonzern China International Marine Containers (CIMC). Da nach Aussage der Zert Bau GmbH die Übertragung der Bescheinigung (zur Bieterzuverlässigkeit) auf eine Rechtsnachfolgerin ausscheidet, wird die erteilte Bescheinigung unwirksam. Der Rechts-

nachfolgerin steht es nun frei, sich erneut bei der Zert Bau GmbH zertifizieren zu lassen. Sofern auf entsprechenden Antrag des Unternehmens hin eine erneute Überprüfung und damit die Erteilung einer Bescheinigung der Bieterzuverlässigkeit erfolgt, werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

19.09.2013

An die

- a) unmittelbaren Mitglieder des Deutschen Städtetages
- b) unmittelbaren Mitglieder des Städtetages NRW
- c) Mitglieder des Beirats für Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungswesen DST
- d) Mitglieder der Dezentralen Konferenz für Zivil- und Brandschutz NRW

Bearbeitet von

Norbert Kronenberg
0221/3771 112
norbert.kronenberg@staedtetag.de
Az.: 37.06.92 D

Bernd Düsterdiek/DStGB
0228/95962-14
bernd.duesterdiek@dstgb.de
Az.: III.2 608-06 dü/wi

Außergerichtliche Einigung zum Drehleiterkartell

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunalen Spitzenverbände haben im Drehleiterkartell mit den beteiligten Firmen eine außergerichtliche Einigung hinsichtlich eines Schadensausgleichs erzielt. Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat dem Verhandlungsergebnis am 18.09.2013 zugestimmt, seitens des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie des Deutschen Landkreistages wurde dem Ergebnis ebenfalls zugestimmt.

Hintergrund

Neben dem Kartell für Feuerwehr-Löschfahrzeuge hatten sich die beiden Hersteller von Feuerwehr-Drehleitern, die Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH sowie die Metz Aerials GmbH & Co. KG /Rosenbauer AG, zu einem weiteren Kartell zusammengeschlossen. Kartellgegenstand waren die Aufbauten von Drehleiterfahrzeugen, der Kartellzeitraum erstreckte sich über die Jahre 1998 bis 2007. Das Bundeskartellamt deckte die Absprachen 2011 auf, in der Folge wurde gegen Iveco ein Bußgeld in Höhe von 17,5 Mio. € verhängt. Rosenbauer wurde nicht mit einem Bußgeld belegt, da diese das Kartell angezeigt hatte, verbunden mit einem sogenannten „Bonusantrag“.

In Anlehnung an das Ausgleichsverfahren im Löschfahrzeugkartell haben die kommunalen Spitzenverbände mit den vorgenannten Unternehmen erneut eine außergerichtliche Regulierung vereinbart, um langwierige und kostenintensive Gerichtsverfahren zu vermeiden. Im Sinne einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise – insbesondere, um den Kommunen aufwendige Recherchen zu zum Teil weit zurückliegenden Beschaffungsfällen zu ersparen – wurde auf ein gutachterliches Verfahren verzichtet, wenngleich die Erfahrungen aus dem Gutachten im Löschfahrzeugkartell von großem Nutzen waren.

Eckpunkte der Regulierung

- Kommunen erhalten eine Kompensation, wenn sie im Rahmen von Beschaffungsverfahren im Zeitraum zwischen dem 01.01.2000 und dem 30.11.2007 eine Drehleiter der Normtypen DLK 23-12 bzw. DLA(K) 23/12 (andere Bezeichnungen: M23 oder L23 – auch in niederer Bauart) oder DL 18-12 bzw. DLK 18-12 bzw. DLAK 18 bzw. DLA 18/12 bzw. DLAK18-12 (andere Bezeichnungen: M27 oder L27) oder eine DL37 von Iveco Magirus oder Metz – einschließlich verbundener Unternehmen – erworben haben.
- Einbezogen werden nicht nur Drehleitern, die in den vergangenen zehn Jahren beschafft wurden (Verjährung), sondern alle relevanten Beschaffungen vom 01.01.2000 bis 30.11.2007. Maßgeblich ist das Ausschreibungsdatum.
- Der Aufwand der Kommunen hinsichtlich Ausgleichsantrag sowie der damit einzureichenden Unterlagen wird auf das absolut Nötigste reduziert.
- Zur Ermittlung des Schadensausgleiches wurden 3 Typklassen gebildet, für jede Typklasse ein durchschnittlicher Preis der Aufbauten ermittelt und ein entsprechender Ausgleichsbetrag verhandelt.

Für jede Drehleiter wird bei berechtigter Anfrage ausgeglichen:

- | | |
|--|-------------|
| ○ DL 37 | 16.000 Euro |
| ○ DLK 23-12 bzw. DLA(K) 23/12 | 14.500 Euro |
| ○ DL 18-12 bzw. DLK 18-12 bzw. DLAK 18
bzw. DLA 18/12 bzw. DLAK 18-12 | 10.500 Euro |
- Die Abwicklung des Ausgleichsverfahrens sowie die Auszahlung der Kompensationsbeträge erfolgt durch einen unabhängigen Treuhänder.

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit den beteiligten Unternehmen vereinbart, dass sich der Ablauf der Schadensregulierung eng an der Vorgehensweise im Löschfahrzeugkartell orientiert. Derzeit werden die für einen Ausgleichsantrag erforderlichen Unterlagen abgestimmt, sobald dies abgeschlossen ist, kann mit der zügigen Abwicklung der außergerichtlichen Regulierung begonnen werden. Wir werden in Kürze über das weitere Verfahren informieren.

In der Summe werden von den beiden Firmen für Drehleiteraufbauten mehr als 6,41 Mio. Euro Schadensausgleich zur Verfügung gestellt.

Zusammen mit der bereitgestellten Ausgleichssumme aus dem Kartell für Löschfahrzeugaufbauten ergibt sich für die Kommunen ein Kompensationsbetrag in Höhe von 13,15 Mio. Euro.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 29.01.2014	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Kindertagesstätte Angerstraße (48 Krippen-/50 Kindergartenplätze) - Veränderung bei den förderfähigen Kosten

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Kostenaufstellung	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den veränderten förderfähigen Kosten.

Sachverhalt:

Die Fa. Böhm KG plant in der Angerstraße 48 Krippen- und 50 Kindergartenplätze. Die bisherige Planung weist Kosten in Höhe von ca. 2,6 Mio. € aus. Diese Kosten wurden auch in den AJJ- und StR-Vorlagen (Beschlüsse vom 26.06.2013 bzw. 15.05.2013) zugrunde gelegt. Mit Mitteilung des verantwortlichen Architekten vom 12.11.2013 an die Kämmerei, wird eine Kostensteigerung auf nunmehr insgesamt 2.982.614,96 € eintreten. Dabei betragen die Kosten für den Krippenbereich nunmehr 1.829.513,38 € (bisher 1.875.000 €) und für den Kindergarten 1.153.101,58 € (725.000,00 €). Um die Antragsfrist für den Krippenbereich (31.12.2013) einzuhalten wurde der Förderantrag bereits mit den neuen Kosten bei der Regierung von Mittelfranken von Mittelfranken eingereicht. Zwischenzeitlich wurde die Kinderkrippe seitens der Regierung von Mittelfranken bewilligt, für den Kindergarten liegt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor. Mit der Maßnahme kann somit begonnen werden.

Kindergarten Förderung (Art. 27 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 FAG)

Für den Kindergarten ergeben sich gegenüber den bisherigen Festlegungen folgende Veränderungen:

Bezeichnung	bisher	neu	Veränderung
Gesamtkosten	725.000,00 €	1.153.101,58 €	428.101,58 €
Zuwendungsfähige Kosten	627.760,00 €	990.511,83 €	362.751,83 €
Baukostenzuschuss an Träger	418.500,00 €	660.275,19 €	241.775,19 €
davon Staatliche Förderung	167.400,00 €	264.000,00 €	96.600,00 €
Verbleibende städtische Mittel	251.100,00 €	396.275,19 €	145.175,19 €

Gegenüber dem bisherigen Finanzierungsplan ergeben für den Kindergarten städtische Mehrkosten i. H. v. 145.175,19 €.

Krippenförderung (Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014)

Durch die Neuaufteilung der Kosten ergibt sich bei den anteiligen Kosten für die Kinderkrippe eine Reduzierung um 45.486,62 €. Gegenüber der bisherigen Förderhöhe ergeben sich dadurch jedoch keine Veränderungen, da die Maßnahme nach der Kostenpauschale für Neubauten gefördert wird.

Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme

Für die Gesamtmaßnahme ergeben sich damit folgende Veränderungen:

Bezeichnung	bisher	neu	Veränderung
Gesamtkosten	2.600.000,00 €	2.982.614,96 €	382.614,96 €
Zuwendungsfähige Kosten	2.270.176,00 €	2.632.927,83 €	362.751,83 €
Zuschuss an Träger	1.836.208,00 €	2.077.983,19 €	241.775,19 €
davon Staatliche Förderung	1.360.400,00 €	1.457.000,00 €	96.600,00 €
Verbleibende städtische Mittel	475.808,00 €	620.983,19 €	145.175,19 €

Es ergibt sich folgender neuer Finanzierungsplan

1.193.000,00 €	Staatl. Förderung aus Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“
264.000,00 €	Staatl. Förderung gem. Art. 10 FAG
620.983,19 €	Anteil Stadt Fürth
904.631,77 €	Anteil Firma Böhm KG
2.982.614,96 €	Gesamtkosten

Der städt. Anteil erhöht sich somit von 475.808,00 € auf 620.983,19 €, also rechnerisch um 145.175,19 €.

Für die Maßnahme sind die Mittel bereits eingeplant.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten siehe Sachverhalt		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Amt für Kinder, Jugendliche und Familien von	16.01.2014
Ergebnis:			

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Fürth, 17.01.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Herr Hermann Schnitzer

Telefon: (0911) 974-1510

07

RAUM 7 Architekten, Ulmenstraße 52a, 90443 Nürnberg

Kostenaufstellung

nach Elementen (ELE)

Projekt

2012-045

BHM

Bauvorhaben

Bauherr

Bauleitung

Kostenaufstellung

Wir bitten Sie, diese Kostenaufstellung zur Kenntnis zu nehmen.

- Gesamt, Netto:	2.506.399,13 EUR
- zzgl. MwSt. (19,0 %):	476.215,83 EUR
- <u>Gesamt, Brutto:</u>	<u>2.982.614,96 EUR</u>

Gezeichnet

(Kostenaufstellung erstellt und unterschrieben)

Seiten o. Anlage(n)

Seiten: 7

Element-Kostenberechnung (alle Element-Ebenen)

12.11.2013 - Seite 1

RAUM 7 Architekten, Ulmenstraße 52a, 90443 Nürnberg

Kostenaufstellung

BHM (2012-045)

nach Elementen (ELE)

- Gesamt, Netto:	2.506.399,13 EUR
- zzgl. MwSt. (19,0 %):	476.215,83 EUR
- Gesamt, Brutto:	2.982.614,96 EUR

* Rundungsdifferenz: (25,48 EUR)

Nr. / Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
02 200 Herrichten und Erschließen	1	23.216,86	23.216,86
Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			27.628,06
02.01 KG 220 Öffentliche Erschließung	1	23.216,86	23.216,86
03 300 Bauwerk - Baukonstruktion	1	1.430.337,55	1.430.337,55
Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			1.702.101,68
03.01 Neubau (Kinderkrippe)	1	1.106.675,15	1.106.675,15
03.01.01 310 Baugrube	1	23.551,46	23.551,46
03.01.01.01 311 Baugrubenherstellung	1	23.551,46	23.551,46
03.01.01.01.01 BG-Aushub Bkl 3-5, Einzelfundamente, seitlich lagern, hinterf...	12 m³	36,88	442,56
03.01.01.01.02 BGK-Aushub Bkl. 3-5, Abfuhr, Hinterfüllung m.Liefermaterial,	900 m³	24,77	22.293,00
03.01.01.01.03 BGK-Planum, als Grob- und Feinplanum, eigenes Material	410 m³	1,99	815,90
03.01.02 320 Gründung	1	91.225,73	91.225,73
03.01.02.01 322 Flachgründungen	1	52.608,18	52.608,18
03.01.02.01.01 GR Einzelfundament C 20/25, 100x100x150 cm	8 St	329,41	2.635,28
03.01.02.01.02 GR Fundamentplatte C 25/30, d=30 cm	240 m²	113,07	27.136,80
03.01.02.01.03 GR Fundamentplatte C 25/30, d=35 cm	170 m²	134,33	22.836,10
03.01.02.02 325 Bodenbeläge	1	33.721,55	33.721,55
03.01.02.02.01 GR Heizestrich CT 20-S 70, bewehrt, PS 120, Abdichtung, K...	340 m²	47,77	16.241,80
03.01.02.02.02 GR Bodenfliesen, rutschhemmend R 11, 15/15 cm, Kehlsock...	30 m²	100,40	3.012,00
03.01.02.02.03 GR Linoleumbelag 4 mm, Sockel Fi 20/80 mm	200 m²	40,36	8.072,00
03.01.02.02.04 GR Terrazzobelag 30/30/3 cm, Sockel 7 cm	35 m²	81,85	2.864,75
03.01.02.02.05 GR Beschichtung, Estrich, Epoxydharz 2,5 mm, Schmutzsockel	110 m²	32,10	3.531,00
03.01.02.03 326 Bauwerksabdichtung	1	4.896,00	4.896,00
03.01.02.03.01 GR Abdichtung gegen Bodenfeuchte, G 200 S4 1-lagig	340 m²	14,40	4.896,00
03.01.03 330 Außenwände	1	356.346,19	356.346,19
03.01.03.01 331 Tragende Außenwände	1	70.444,60	70.444,60
03.01.03.01.01 AW C 20/25, glatte Schalung, d=30 cm	140 m²	172,85	24.199,00
03.01.03.01.02 AW HLz 6/0,9 gedämmt, PLAN 0,11, d=36,5 cm	360 m²	128,46	46.245,60
03.01.03.02 332 Nichttragende Außenwände	1	144.656,35	144.656,35
03.01.03.02.01 AW Pfosten-Riegel-Fassade, Stahl-Tragkonstruktion, Wärme...	335 m²	431,81	144.656,35
03.01.03.03 333 Außenstützen	1	19.944,40	19.944,40
03.01.03.03.01 AW Stütze C 20/25, Sichtschalung, D=30 cm	25 m	104,64	2.616,00
03.01.03.03.02 AW, Stütze, Stahl St 37-2, d=20/2 cm, Beschichtung	30 m	160,40	4.812,00
03.01.03.03.03 AW, Stütze, Stahl St 37-2, d=12/12cm, Beschichtung	116 m	107,90	12.516,40
03.01.03.06 334 Außentüren und -fenster	1	19.392,59	19.392,59

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

12.11.2013 - Seite 2

RAUM 7 Architekten, Ulmenstraße 52a, 90443 Nürnberg
Kostenaufstellung

BHM (2012-045)

Nr. / Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
03.01.03.06.01 AW Alu-Glastür, 2-flügelig, KH-Beschichtung, 2010x2510 mm	3 St	4.896,25	14.688,75
03.01.03.06.02 AW Kellerfenster Kunststoff, Isoliervergl., FT-Lichtschacht, 10...	8 St	587,98	4.703,84
03.01.03.07 335 Außenwandbekleidungen aussen	1	33.844,80	33.844,80
03.01.03.07.01 AW Bekleidung, VHF-HPL-Platten, sichtb. bef., Metall-UK	210 m²	118,70	24.927,00
03.01.03.07.02 AW Kalkzementputz, 2-lagig, gerieben, Dispersion	20 m²	43,95	879,00
03.01.03.07.03 AW Abd. Sickerwasser, KMB, XPS 120 mm	140 m²	57,42	8.038,80
03.01.03.08 336 Außenwandbekleidungen innen	1	14.165,20	14.165,20
03.01.03.08.01 AW Kalkgipsputz innen, 1-lagig, gerieben	525 m²	16,29	8.552,25
03.01.03.08.02 AW Silikat-Dispersion auf I-Putz	550 m²	4,92	2.706,00
03.01.03.08.03 AW Zementputz für Feuchträume, 1-lagig, gerieben	25 m²	20,23	505,75
03.01.03.08.04 AW Wandfliesen, weiß, 15x15 cm, mit Abdichtung	20 m²	120,06	2.401,20
03.01.03.09 338 Sonnenschutz	1	22.474,65	22.474,65
03.01.03.09.01 AW Außenraffstore, elektrisch, 2- 4 m²	165 m²	136,21	22.474,65
03.01.03.10 339 Außenwände, sonstiges	1	31.423,60	31.423,60
03.01.03.10.01 AW Vordach, Stahl, Glas, Beschichtung, 1000x2250 mm	2 St	773,80	1.547,60
03.01.03.10.02 AW Balkongeländer, Stahl, Füllstäbe, KH-Beschichtung, h=11...	110 m	271,60	29.876,00
03.01.04 340 Innenwände	1	132.172,99	132.172,99
03.01.04.01 341 tragende Innenwände	1	41.323,86	41.323,86
03.01.04.01.01 IW HLz 12/1,6, MG II, d=24 cm	360 m²	64,88	23.356,80
03.01.04.01.02 IW HLz 12/1,4, MG II, d=17,5 cm	247 m²	55,98	13.827,06
03.01.04.01.03 IW C 20/25, glatte Schalung, d=25 cm	25 m²	165,60	4.140,00
03.01.04.02 342 Nichttragende Innenwände	1	2.026,00	2.026,00
03.01.04.02.01 IW HLz 6/0,8, MG IIa, d=11,5 cm	50 m²	40,52	2.026,00
03.01.04.03 343 Innenstützen	1	4.805,50	4.805,50
03.01.04.03.01 IW Stütze C 20/25, glatte Schalung, 24x24 cm	25 m	192,22	4.805,50
03.01.04.04 344 Innentüren und -fenster	1	35.955,33	35.955,33
03.01.04.04.01 IW Stahltür T30, Kunstharz-Beschichtung, 1000x2000 mm	3 St	922,30	2.766,90
03.01.04.04.02 IW Stahltür T30, Kunstharz-Beschichtung, 875x2000 mm	3 St	886,45	2.659,35
03.01.04.04.03 IW Holztür+STZ, KS-Beschichtung, 1000x2000x145 mm	3 St	423,70	1.271,10
03.01.04.04.04 IW Holztür+STZ, KS-Beschichtung, 875x2000x145 mm	6 St	375,98	2.255,88
03.01.04.04.05 IW Holztür+STZ+Seitenlicht, KS-Beschichtung, 1500x2250x1...	16 St	915,30	14.644,80
03.01.04.04.06 IW Holztür+STZ+Seitenlicht, KS-Beschichtung, 1900x2250x1...	5 St	1.170,30	5.851,50
03.01.04.04.07 IW Glastrennwand, nicht tragend, 4,80x2,70 m, mit Durchgan...	2 St	3.252,90	6.505,80
03.01.04.05 345 Innenwandbekleidung	1	31.381,40	31.381,40
03.01.04.05.01 IW Kalkgipsputz, 1-lagig, gerieben	1.220 m²	14,20	17.324,00
03.01.04.05.02 IW Kalkgipsputz auf Beton, 1-lagig, gerieben	100 m²	17,00	1.700,00
03.01.04.05.03 IW Zementputz für Fliesen, 1-lagig, gerieben	50 m²	16,80	840,00
03.01.04.05.04 IW Silikat-Dispersion auf Putz	1.320 m²	4,92	6.494,40
03.01.04.05.05 IW Wandfliesen, weiß, 15x15 cm, auf Abdichtung	50 m²	100,46	5.023,00

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

12.11.2013 - Seite 3

RAUM 7 Architekten, Ulmenstraße 52a, 90443 Nürnberg

Kostenaufstellung

BHM (2012-045)

Nr. / Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
03.01.04.06 346 elementierte Innenwände	1	8.400,00	8.400,00
03.01.04.06.02 Fallwand Holz 2-schalig, 34 dB	20 m²	420,00	8.400,00
03.01.04.07 349 Innenwände, sonstiges	1	8.280,90	8.280,90
03.01.04.07.01 IW Treppengeländer, Stahl, Füllstäbe, Stahlrohrhandlauf, KH...	15 m	240,30	3.604,50
03.01.04.07.02 IW C 20/25, glatte Schalung, d=10 cm	15 m²	141,12	2.116,80
03.01.04.07.03 IW Schornstein, Fertigteil, 1-zügig, h=12,0 m	1 St	2.559,60	2.559,60
03.01.05 350 Decken	1	181.319,68	181.319,68
03.01.05.01 351 Deckenkonstruktionen	1	100.119,53	100.119,53
03.01.05.01.01 DE-Unterzug, Fertigteil C 30/37, Sichtbeton, 20/40 cm	40 m	81,35	3.254,00
03.01.05.01.02 DE Filigran C 20/25, d=4+16 cm	410 m²	85,25	34.952,50
03.01.05.01.03 DE Filigran C 20/25, d=6+20 cm	170 m²	95,50	16.235,00
03.01.05.01.04 DE Treppe C 20/25, 2-läufig, Podest glatt geschalt, d=20 cm, ...	2 St	4.766,34	9.532,68
03.01.05.01.05 DE Stahlterasse, 1-läufig, 300 cm, 18 Steigungen, verzinkt	2 St	5.427,00	10.854,00
03.01.05.01.06 DE-Balkon, Holz-Balkenkonstruktion, Blechabdeckung	155 m²	163,17	25.291,35
03.01.05.02 352 Deckenbeläge	1	72.030,13	72.030,13
03.01.05.02.01 DE Heizestrich CT 20, PS 60+100, Trennlage, bewehrt, KH 2...	450 m²	48,57	21.856,50
03.01.05.02.3144 GR Linoleumbelag 4 mm, Sockel Fi 20/80 mm	250 m²	40,36	10.090,00
03.01.05.02.03 DE Sportboden 42 mm, Lino-Belag 4 mm, Hartholzsockel 60/...	65 m²	80,09	5.205,85
03.01.05.02.04 DE Mattenrahmen mit Sauberlaufzone, Alu-Trägerprofil, Gum...	10 m²	459,58	4.595,80
03.01.05.02.05 DE Bodenfliesen, rutschhemmend R 11, 15/15 cm, auf Abdic...	35 m²	100,60	3.521,00
03.01.05.02.06 DE Terrazzobelag 30/30/3 cm, Sockel 7 cm	90 m²	85,00	7.650,00
03.01.05.02.07 DE TR-Buchenbelag, gerade Stufen	20 m²	625,32	12.506,40
03.01.05.02.08 DE-Balkon, Holzbelag, Lärchenlattenrost, auf Stahl/Beton	80 m²	78,45	6.276,00
03.01.05.02.09 DE-Balkon, Entwässerungseinheit	2 St	164,29	328,58
03.01.05.03 353 Deckenbekleidungen	1	9.170,02	9.170,02
03.01.05.03.01 DE GK, abgehängt, 12,5 mm, Randanschluss	22 m²	37,36	821,92
03.01.05.03.02 DE GK, Akustikdecke, Lochplatte, abgeh., 22 mm, verputzt, ...	110 m²	50,16	5.517,60
03.01.05.03.03 DE Silikatbeschichtung auf Putz	450 m²	6,29	2.830,50
03.01.06 360 Dächer	1	129.258,60	129.258,60
03.01.06.01 361 Dachkonstruktion	1	42.860,00	42.860,00
03.01.06.01.01 DA Filigran flach, C 20/25, d=6+14 cm, Attika	400 m²	100,73	40.292,00
03.01.06.01.02 DA Holz flach, S10s, NF-Bekleidung	50 m²	51,36	2.568,00
03.01.06.02 363 Dachbeläge	1	62.878,10	62.878,10
03.01.06.02.01 DA Abdichtung, flach, Bitumenbahn, PS 180 mm, begehbar	180 m²	124,50	22.410,00
03.01.06.02.02 DA Abdichtung, flach, Bitumenbahn, PS-Gefälle 160 mm, ext...	220 m²	156,93	34.524,60
03.01.06.02.03 DA Titan-Zink, geneigt, Dachschalung	50 m²	118,87	5.943,50
03.01.06.03 364 Dachbekleidungen	1	23.520,50	23.520,50
03.01.06.03.01 DA Bekleidung, Holzverschalung NF 19,5 mm	50 m²	31,71	1.585,50
03.01.06.03.02 DA Bekleidung abgehängt, GK, 12,5 mm	20 m²	37,36	747,20

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

12.11.2013 - Seite 4

RAUM 7 Architekten, Ulmenstraße 52a, 90443 Nürnberg

Kostenaufstellung

BHM (2012-045)

Nr. / Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
03.01.06.03.03 DA Bekleidung, GK-Akustik, Lochplatten, MW 40 mm	370 m ²	50,16	18.559,20
03.01.06.03.04 DA Beschichtung auf Putz, Silikat-Dispersion	390 m ²	6,74	2.628,60
03.01.07 370 Baukonstruktive Einbauten	1	80.000,00	80.000,00
03.01.07.01 371 Allgemeine Einbauten	1	75.000,00	75.000,00
03.01.07.01.01 BEE Einbauschränke, Festeinbauten, Holz	1 ca.	75.000,00	75.000,00
03.01.07.02 372 Besondere Einbauten	1	5.000,00	5.000,00
03.01.07.02.01 BEE Küche, Kaffeetheke, Holz	1 ca.	5.000,00	5.000,00
03.01.08 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion	1	112.800,50	112.800,50
03.01.08.01 391 Baustelleneinrichtung	1	16.499,70	16.499,70
03.01.08.01.01 Baustelleneinrichtung, Krippe	970 m ²	17,01	16.499,70
03.01.08.02 392 Gerüste	1	3.900,80	3.900,80
03.01.08.02.01 Fassadengerüst, Gr. 3 (60 cm, 2 kN/m ²)	460 m ²	8,48	3.900,80
03.01.08.03 393 Sicherungsmaßnahmen	1	30.000,00	30.000,00
03.01.08.04 394 Abbruchmaßnahmen	1	62.400,00	62.400,00
03.02 Bestandumbau (Kindergarten)	1	323.662,40	323.662,40
03.02.01 320 Gründung	1	46.729,20	46.729,20
03.02.01.01 GR Bodenplatte Stb, C 20/25, d=20 cm, PS 50 mm, auf K...	185 m ²	107,91	19.963,35
03.02.01.02 GR Heizestrich CT 20-S 100, bewehrt, PS 60, Abdichtung...	165 m ²	58,26	9.612,90
03.02.01.03 GR Landhausdiele Esche 15 mm, gewachst, Sockel Esch...	75 m ²	105,77	7.932,75
03.02.01.04 GR Cotto-Belag, geölt, 30/30 cm, Sockel 8 cm	20 m ²	102,47	2.049,40
03.02.01.05 GR Bodenfliesen, rutschhemmend R 11, 15/15 cm, Kehls...	55 m ²	100,40	5.522,00
03.02.01.08 GR Linoleumbelag 4 mm, Sockel Fi 20/80 mm	25 m ²	40,36	1.009,00
03.02.01.07 GR Textilbelag, Schlinge, vollsynth., Sockel Bu/Ei 20/50 ...	20 m ²	31,99	639,80
03.02.02 330 Außenwände	1	74.464,32	74.464,32
03.02.02.01 AW Abd. Sickerwasser, KMB, XPS 120 mm	80 m ²	57,42	4.593,60
03.02.02.02 BG-Aushub Bkl 3-5, Einzelfundamente, seitlich lagern, hi...	80 m ³	36,88	2.950,40
03.02.02.03 Fassadengerüst, Gr. 3 (60 cm, 2 kN/m ²)	405 m ²	7,18	2.907,90
03.02.02.04 AW WDVS, MW 120 mm, mineralischer Oberputz gerieb...	35 m ²	101,28	3.544,80
03.02.02.05 AW-innen Bekleidung, WD-Mineralplatten 100 mm, Disper...	135 m ²	59,18	7.989,30
03.02.02.06 AW Sandstein, instand setzen	135 m ²	62,46	8.432,10
03.02.02.07 AW Kalkgipsputz innen, 1-lagig, gerieben	365 m ²	16,29	5.945,85
03.02.02.08 AW Silikatbeschichtung 2 K-System, auf I-Putz	365 m ²	5,97	2.179,05
03.02.02.09 AW Wandfliesen, weiß, 15x15 cm, mit Abdichtung	30 m ²	99,56	2.986,80
03.02.02.10 Fenster/ Türen	1	32.934,52	32.934,52
03.02.02.10.01 AW Eingangstür Fi, Vergl. Ug=1,1, Lasur, 1200x2400 mm	1 St	2.640,52	2.640,52
03.02.02.10.02 AW Fenstertür Fi, 2-flügelig, 3,0-4,0 m ² , ohne Sprossen, Ug=...	10 m ²	937,60	9.376,00
03.02.02.10.03 AW Fenster Fi, 2-flügelig, 0,5 - 2,0 m ² , ohne Sprossen, Ug 1,1	20 m ²	466,85	9.337,00
03.02.02.10.04 AW Fenster Fi, 2-flügelig, 2,0 - 3,0 m ² , ohne Sprossen, Ug=1,1	5 m ²	438,60	2.193,00
03.02.02.10.05 AW Schaufenster Fi, feststehend, 1-teilig, 6000x3400mm, Ug...	40 m ²	234,70	9.388,00

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

12.11.2013 - Seite 5

RAUM 7 Architekten, Ulmenstraße 52a, 90443 Nürnberg

Kostenaufstellung

BHM (2012-045)

Nr. / Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
03.02.03 340 Innenwände	1	41.150,94	41.150,94
03.02.03.01 IW KS 12/1,8, MG II, d=17,5 cm	225 m²	57,28	12.888,00
03.02.03.02 IW Metallständerwand, 56 dB, d=100 mm, MW 60, GK 2x...	20 m²	62,44	1.248,80
03.02.03.03 IW Kalkgipsputz, 1-lagig, gerieben	445 m²	14,20	6.319,00
03.02.03.04 IW Dispersion auf GK, waschbeständig	40 m²	5,81	232,40
03.02.03.05 IW Silikatbeschichtung auf Putz	445 m²	4,92	2.189,40
03.02.03.06 IW Wandfliesen, weiß, 15x15 cm, auf Abdichtung	80,1 m²	79,96	6.404,80
03.02.03.07 IW Vorsatzschale, Installation, d= 200 mm, CW100+GK1...	15 m²	40,88	613,20
03.02.03.08 Innentüren	1	11.255,34	11.255,34
03.02.03.08.01 IW Holztür+STZ, KS-Beschichtung, 875x2000x145 mm	3 St	375,98	1.127,94
03.02.03.08.02 IW Holztür+STZ, KS-Beschichtung, 1000x2000x145 mm	9 St	423,70	3.813,30
03.02.03.08.03 IW Holztür +STZ, verglast, 1-flg., 2400x2400x270 mm	5 St	1.051,70	5.258,50
03.02.03.08.04 IW Holztür Ei+Holz-Zarge+Oberlicht, 875x2500x145 mm	2 St	527,80	1.055,60
03.02.04 350 Decken	1	62.520,76	62.520,76
03.02.04.01 DE Heizestrich CT 20, HWF 30, Trennlage, bewehrt, KH ...	190 m²	44,14	8.386,60
03.02.04.02 DE Linoleumbelag 4 mm, Sockel Fi 20/80 mm	50 m²	40,26	2.013,00
03.02.04.03 DE Textilbelag, Schlinge, vollsynthetisch, Sockel Bu/Ei 20...	20 m²	31,89	637,80
03.02.04.04 DE Bodenfliesen, rutschhemmend R 11, 15/15 cm, auf Ab...	20 m²	87,05	1.741,00
03.02.04.05 DE Landhausdiele Ei, 15 mm, geölt, Sockelleiste Ei 25/25...	130 m²	94,59	12.296,70
03.02.04.06 DE GK, Akustikdecke, Lochplatte, abgeh., 22 mm, verput...	350 m²	50,16	17.556,00
03.02.04.07 DE Silikatbeschichtung auf Putz	346,21 m²	6,29	2.177,66
03.02.04.08 DE-Balkon, Holz-Balkenkonstruktion, Blechabdeckung	15 m²	180,80	2.712,00
03.02.04.09 Treppe, Holz, Geländer, überarbeiten	1 St	15.000,00	15.000,00
03.02.05 360 Dächer	1	2.317,18	2.317,18
03.02.05.01 DA Dachgaube klein, Satteldach, S10, Ziegeldeckung, G...	1 St	2.317,18	2.317,18
03.02.06 370 Baukonstruktive Einbauten	1	61.000,00	61.000,00
03.02.06.01 371 Allgemeine Einbauten	1	40.000,00	40.000,00
03.02.06.01.01 BEE Einbauschränke, Festeinbauten	1 ca.	40.000,00	40.000,00
03.02.06.03 372 Besondere Einbauten	1	21.000,00	21.000,00
03.02.06.03.01 BEE Teeküche, Holz, Spanplatte, b=2700 mm	1 St	21.000,00	21.000,00
03.02.07 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion	1	35.480,00	35.480,00
03.02.07.01 394 Abbruchmaßnahmen	1	35.480,00	35.480,00
04 400 Haustechnik	1	483.673,00	483.673,00
Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			575.570,87
04.02 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	1	60.224,00	60.224,00
04.03 420 Wärmeversorgungsanlagen	1	89.284,00	89.284,00
04.04 430 Lufttechnische Anlagen	1	94.500,00	94.500,00
04.05 440 Starkstromanlagen	1	144.591,50	144.591,50
04.06 450 Fernmelde-, und informationstechnische Anlagen	1	39.573,50	39.573,50

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

12.11.2013 - Seite 6

RAUM 7 Architekten, Ulmenstraße 52a, 90443 Nürnberg

Kostenaufstellung

BHM (2012-045)

Nr. / Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
04.07 460 Förderanlagen	1	45.000,00	45.000,00
04.08 490 Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen	1	10.500,00	10.500,00
04.08.01 494 Abbruchmaßnahmen	1	10.500,00	10.500,00
05 500 Außenanlagen	1	104.615,72	104.615,72
Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			124.492,71
05.01 520 Befestigte Flächen	1	16.714,40	16.714,40
05.01.01 521 Wege	1	7.730,40	7.730,40
05.01.01.01 Wegbefestigung, sickerfähig, Betonplattenbelag	120 m²	64,42	7.730,40
05.01.02 524 Stellplätze	1	8.984,00	8.984,00
05.01.02.01 Wegbefestigung, sickerfähig, Beton-Verbundstein-Pflaste...	160 m²	56,15	8.984,00
05.02 530 Baukonstruktion in Außenanlagen	1	2.702,25	2.702,25
05.02.01 531 Mauern, Einfriedungen	1	2.702,25	2.702,25
05.02.01.2311 Staketenzaun, h= 1,0 m, Tür	45 m	60,05	2.702,25
05.03 540 techn. Anlagen in Außenanlagen	1	27.775,00	27.775,00
05.03.01 541 Abwasseranlagen	1	27.775,00	27.775,00
05.04 550 Einbauten in Aussenanlagen	1	49.872,47	49.872,47
05.04.01 551 Allgemeine Einbauten	1	481,25	481,25
05.04.01.01 Mülltonnen-Stellplatz für 4x120 Liter-Tonne	1 St	481,25	481,25
05.04.02 552 Besondere Einbauten	1	49.391,22	49.391,22
05.04.02.01 Kinderwagenabstellraum	1 St	10.281,40	10.281,40
05.04.02.02 Spielgeräte	1 St	39.109,82	39.109,82
05.05 570 Pflanz- und Saatflächen	1	7.551,60	7.551,60
05.05.01 575 Rasen und Ansaaten	1	4.089,00	4.089,00
05.05.01.1 Zierrasen, Kosten einfach, intensiv	580 m²	7,05	4.089,00
05.05.02 571 Oberbodenarbeiten	1	3.462,60	3.462,60
05.05.02.01 Oberboden liefern und andecken, lockern, Planie	580 m²	5,97	3.462,60
06 600 Ausstattung	1	60.000,00	60.000,00
Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			71.400,00
06.01 Einrichtung Krippe	1	60.000,00	60.000,00
07 700 Baunebenkosten	1	404.556,00	404.556,00
Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			481.421,64
07.01 730 Architekten- und Ingenieurleistungen	1	388.300,00	388.300,00
07.02 740 Gutachten und Beratung	1	11.560,00	11.560,00
07.03 770 Allgemeine Baunebenkosten	1	4.696,00	4.696,00

Gesamtsumme: BHM

Gesamt, Netto: 2.506.399,13 EUR
 zzgl. MwSt (19,0 %) 476.215,83 EUR
Gesamt, Brutto: 2.982.614,96 EUR

Kosten von Hochbauten

Muster 5 zu Art. 44 BayHO

Kostenschätzung¹⁾
analog DIN 276 (Ausgabe 1993)

☐ Kostenfeststellung¹⁾
analog DIN 276 (Ausgabe 1993)

Bezeichnung der Baumaßnahme

Nutzungsänderung mit Neubau zu einer 6-grp

Kindertagesstätte

Angerstraße 14-18, 90762 Fürth

Bauherr/Antragsteller

Paul Böhm KG

Angerstraße 14-18

90762 Fürth

Entwurfsverfasser

RAUM 7 Architekten, Andreas Wiesenhütter

Ulmenstraße 52a

90443 Nürnberg

Objektdaten:

Bruttogrundfläche ²⁾	Bruttorauminhalt ²⁾	Hauptnutzfläche ²⁾	Grundstücksfläche
1.763	5.481	714,92	2.139

Aufgestellt:

Ort, Datum

Nürnberg 12.11.2013



Der Antragsteller:

Ort, Datum

Nürnberg, 12.11.2013

- 1) Die Kostenschätzung ist dem Zuweisungsantrag, die Kostenfeststellung dem Verwendungsnachweis beizufügen.
Zutreffendes bitte ankreuzen.
2) Ermittlung nach DIN 277 (Ausgabe 1986)

	Kostengruppe	Betrag ¹⁾²⁾ €	davon zuweisungsfähig ¹⁾³⁾ €	
		1	2	3
100	Grundstück			
	Summe Grundstück			
200	Herrichten und Erschließen			
210	Herrichten			
220	Öffentliche Erschließung	27.628		
230	Nichtöffentliche Erschließung			
240	Ausgleichsabgaben			
	Summe Herrichten und Erschließen			
300	Bauwerk - Baukonstruktionen			
	Summe Bauwerk - Baukonstruktionen	1.702.102		
400	Bauwerk - Technische Anlagen			
	Summe Bauwerk - Technische Anlagen	575.570		
500	Außenanlagen			
	Summe Außenanlagen	124.493		
600	Ausstattung und Kunstwerke			
610	Ausstattung	71.400		
620	Kunstwerke			
	Summe Ausstattung und Kunstwerke			
700	Baunebenkosten			
	Summe Baunebenkosten	481.422		
	Zur Abrundung			
	Gesamtkosten	2.982.615		

1) Spalte 1 ist vom Antragsteller, Spalte 2 von der Prüfbehörde, Spalte 3 von der Bewilligungsbehörde auszufüllen.

2) Alle Beträge einschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), es sei denn, dass der Maßnahmeträger für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist (vgl. Nr. 3.3.3 VVK, VV Nr. 3.3.3 zu Art. 44 BayHO).

3) Inwieweit die einzelnen Kosten zuweisungsfähig sind, richtet sich nach den für den jeweiligen Zuweisungsbereich geltenden Zuweisungsrichtlinien beziehungsweise im Einzelfall nach dem Zuweisungsbescheid. Soweit nach den Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) verfahren wird, vgl. Auszug aus FA-ZR.

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Bau- und Werkausschuss	Termin 22.01.2014	Status öffentlich - Vorberatung	Ergebnis
Stadtrat	29.01.2014	öffentlich - Beschluss	

Änderung bzw. Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße FÜs 2

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Lageplan	

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkausschuss begutachtet, der Stadtrat beschließt die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße FÜs 2.

Beschreibung ODE „neu“ km 15.430

(= westliche Grenze Fl.Nr. 680 Gemarkung Burgfarrnbach, derzeit im Eigentum der BGB-Gesellschaft Bruder)

Beschreibung freie Strecke -neu:

von km 14.664 (= Stadtgrenze Fürth/Gemeinde Veitsbronn) bis km 15.430

Die Vorlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Im Zuge einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die Ortsdurchfahrtsgrenze der FÜs 2 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben neu festzusetzen ist.

Nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) ist eine Ortsdurchfahrt der Teil einer Kreisstraße der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt sind grundsätzlich dort festzusetzen, wo die geschlossene Ortslage an der Kreisstraße endet.

Aus diesem Grunde ist die örtliche Lage der Kilometrierung zu verschieben und das dazugehörige Straßenverzeichnis – das vom Bayerischen Staatsministerium des Innern geführt wird- auf den neuesten straßenrechtlichen Stand zu bringen:

Beschreibung ODE-„alt“ km 15.575

(= 7,30 m westlich der verlängerten Nordwestfront des Wohnhauses Bernbacher Str. 105, derzeit im Eigentum von Frau Elise Haberzettl)

Beschreibung ODE „neu“ km 15.430

(= westliche Grenze Fl.Nr. 680 Gemarkung Burgfarnbach, derzeit im Eigentum der BGB-Gesellschaft Bruder)

Beschreibung freie Strecke -neu:

von km 14.664 (= Stadtgrenze Fürth/Gemeinde Veitsbronn) bis km 15.430

Die Festsetzung hat keine finanziellen Folgen für die kreisfreien Gemeinden, da diese auch bisher schon Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen waren (Art. 41 Satz1 Nr. 2 BayStrWG).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☐ nein	☐ ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwvh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

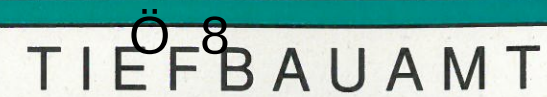
Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

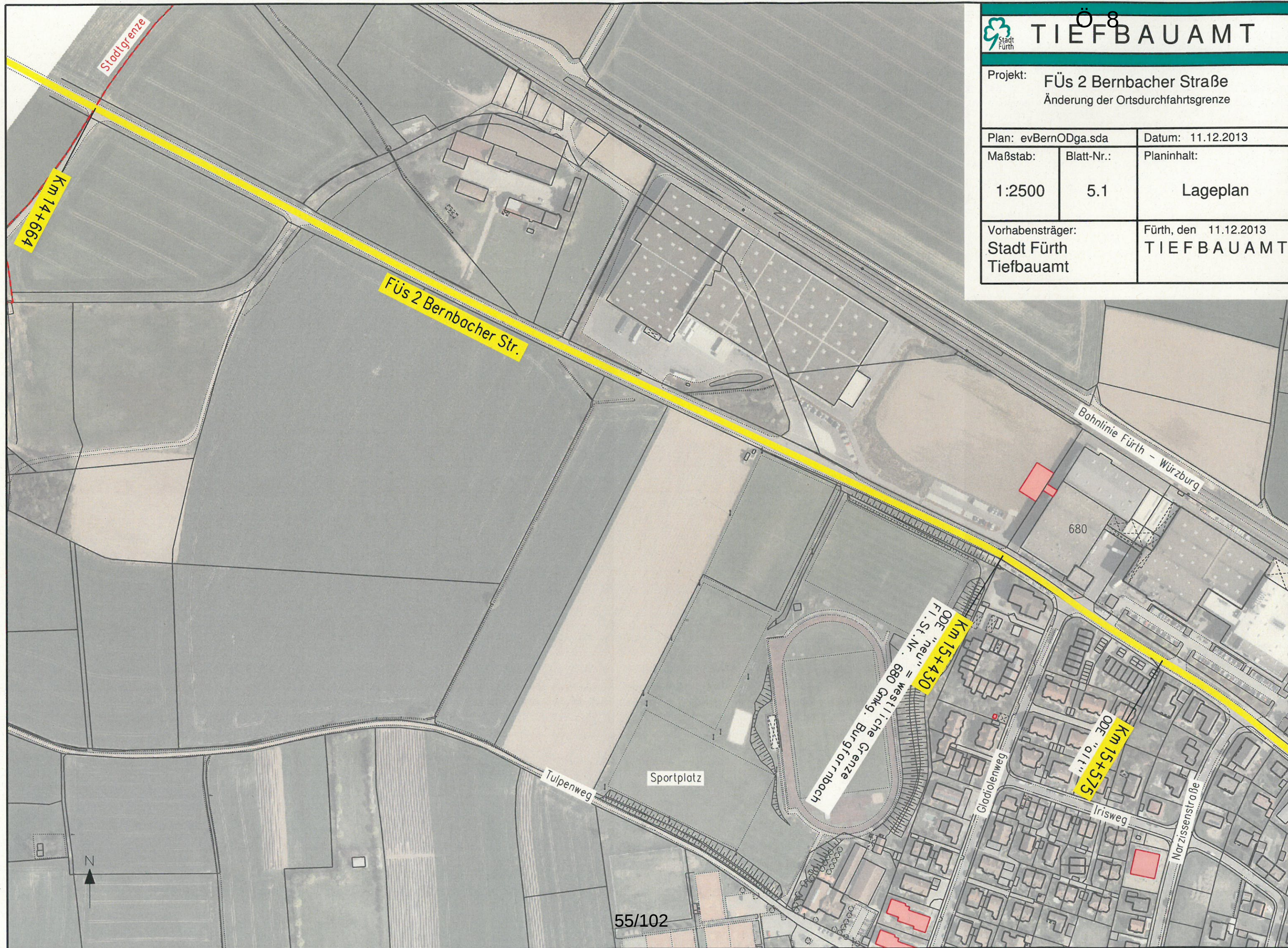
Fürth, 17.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Tiefbauamt



Vorhabensträger: Stadt Fürth Tiefbauamt	Fürth, den 11.12.2013 TIEFBAUAMT
---	-------------------------------------



I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 29.01.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

**Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung von Ladengeschäft zu Imbiss,
Schwabacher Straße 48**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Lageplan, Abgrenzung Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 428,1. Ä., Sanierungsgebiet Innenstadt	

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen des Baureferates werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt zur Konkretisierung der Sanierungsziele im Sanierungsgebiet Innenstadt: „Im dargestellten Teilbereich soll eine weitere Ausbreitung von gastronomischen Nutzungen, insbesondere von Imbissbetrieben verhindert werden, um eine funktionierende Nutzungsmischung von Einzelhandel und ergänzenden Nutzungen zu erhalten. Schank- und Speisewirtschaften sind daher nur ausnahmsweise zulässig.“
3. Eine entsprechende Konkretisierung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 428, 1. Änderung.

Sachverhalt:

Für das Grundstück Schwabacher Straße 48 im südlichen Teil der Fußgängerzone wurde ein Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung von einem Ladengeschäft zu einem Imbiss mit Gastraum und Straßenverkauf gestellt.

Das Vorhaben liegt zum einen im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 428, der hier im Wesentlichen die Gebietsart als Kerngebiet festsetzt und den Ausschluss von Vergnügungstätten beinhaltet.
Zudem liegt das Grundstück im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes vom 18.03.2001.

Aufgrund einer Tendenz, dass sich im Bereich der Fürther Fußgängerzone einseitige Strukturen in Richtung sog. Fast-Food-Restaurants und Imbissstände entwickelten bzw. abzeichneten, hat der Bauausschuss mit Beschluss vom 27.07.1998 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428 mit der Zielsetzung eingeleitet, dass zukünftig im Bereich der Fürther Fußgängerzone Schank- und Speisegaststätten nur noch ausnahmsweise zulässig sein sollten.

Grundlage für den Beschluss war seinerzeit die Einschätzung, dass insbesondere Imbissrestaurants und Straßenverkaufsstände im Bereich der Fußgängerzone in Fürth nicht zur Attraktivitätssteigerung der Fürther Innenstadt beitragen, sondern die Gefahr besteht, dass weitere Einzelhandelsgeschäfte verdrängt werden bzw. ihre Ansiedlung erschwert wird.

Unterstützt wurde diese Auffassung vom Amt für Wirtschaft, das seitdem in Stellungnahmen zu mehreren Einzelfällen zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine Umnutzung von Einzelhandelsflächen in Gastronomie zu einer weiteren Schwächung des Einkaufsschwerpunkts Fürth im Vergleich zu seinen Nachbarstädten Nürnberg und Erlangen führt. Ziel sollte daher die Erhaltung bzw. Entwicklung eines gesunden Branchenmixes sein.

Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen zur Nutzungsänderung des derzeitigen Ladengeschäfts in der Schwabacher Straße 48 gelangt das Baureferat zu der Auffassung, dass die vorgesehene Imbissnutzung mit Außenbestuhlung keinesfalls zu einer Attraktivitätssteigerung der Fußgängerzone beitragen wird. Nach hiesiger Auffassung verliert die Innenstadt an Attraktivität und Zentralität, weil hier durch Aufgabe eines weiteren Ladengeschäftes das Kauf- und Warenangebot in seiner Vielfalt erneut geschmälert wird.

Auch einer Umnutzung des Ladengeschäftes in eine „normale“ Schank- und Speisewirtschaft, die nach den geplanten Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 428, 1.Ä. zukünftig ausnahmsweise zulässig sein soll, würde in diesem Bereich der Fußgängerzone nicht zugestimmt werden: Südlich der Einmündung der Marienstraße bestehen bereits so viele gastronomische Betriebe, dass diese Tendenz zur Entstehung einseitiger Strukturen nicht weiter verfestigt werden sollte.

Die Innenstadtbeauftragte schließt sich in ihrer Stellungnahme dieser Einschätzung an und stellt fest, dass die Stärkung eines vielfältigen Einzelhandelsbesatzes als Voraussetzung einer attraktiven Innenstadt als wichtiges Ziel gesehen wird. Aufgrund der in Fürth festgestellten großen räumlichen Streuung der frequenzstarken Magnetbetriebe ist eine Überbrückung der Achsen zwischen den Magnetbetrieben durch Einzelhandelsbetriebe erforderlich. Handelsunternehmen wirken als zentrale Frequenzbringer und sind unabdingbar für die Multifunktionalität einer Innenstadt, die allein durch Gastronomie und Dienstleistungen nicht gewährleistet werden kann.

Auch die Innenstadtbeauftragte schätzt die Anzahl der gastronomischen Einrichtungen und Dienstleistungsbetriebe in diesem Abschnitt der Fußgängerzone als ausreichend ein.

Aus den genannten Gründen wird der beantragten Umnutzung seitens des Baureferates nicht zugestimmt.

Aufgrund der Lage des Grundstücks in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet kann gemäß §15 Abs.2 BauGB eine Zurückstellung des beantragten Vorhabens nicht erfolgen. Eine Ablehnung des Antrages kann nur erfolgen, wenn die geplante Nutzung den für das Sanierungsgebiet formulierten Zielen entgegensteht.

Es ist daher erforderlich, die Zielsetzungen im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ diesbezüglich zu konkretisieren. Die geplanten Regelungen zur Vermeidung einseitiger Strukturen in Richtung sog. Fast-Food-Restaurants und Imbissstände, die im Aufstellungsbeschluss zur 1.Änderung des Bebauungsplanes 428 beschlossen wurden, sollen daher als Sanierungsziel für einen Teilbereich des Sanierungsgebietes Innenstadt entsprechend dem Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung 428, 1. Ä aufgenommen werden.

Dem Stadtrat wird empfohlen, einen entsprechenden Beschluss zur Konkretisierung der Sanierungsziele für die Innenstadt zu fassen und damit die Grundlage zu schaffen, die beantragte Nutzungsänderung des Ladengeschäftes in einen Imbiss abzulehnen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten
--------------------------	-----------------------

Beschlussvorlage

☐ nein ☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein ☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt				
☐ nein ☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:				

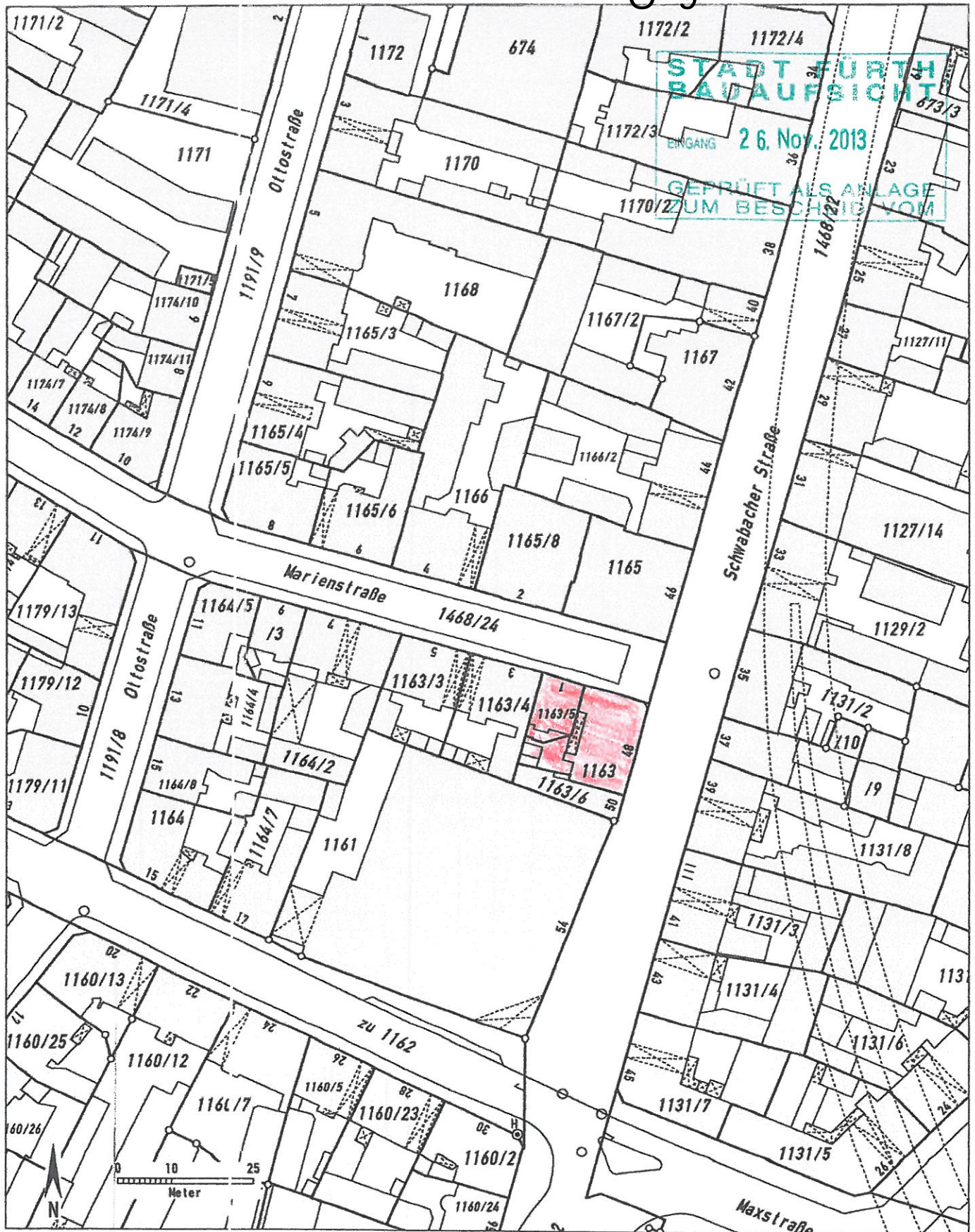
Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 22.01.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt



Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Maßstab 1:1000, zur Bauvorlage nach §7 Abs.1 der Bauvorlagenverordnung.

Gemarkung: Fürth, Flurstück: 163/5

Vermessungsamt Nürnberg, 28.10.2013

Geschäftszeichen: 131028-Koc

STADTPLANUNGSAMT
VERMESSUNG

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein,
die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.

Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

[Handwritten Signature]
Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

Beschlussvorlage

SpA/235/2013

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	22.01.2014	öffentlich - Kenntnisnahme	
Stadtrat	29.01.2014	öffentlich - Kenntnisnahme	

Ergänzungsbau Jüdisches Museum: Fördermittel Städtebauförderung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	Folgende Referenzvorlage vorhanden: R IV/006/2013
Anlagen: Bewilligungsbescheid der Regierung von Mittelfranken vom 28.11.2013 Vergleich: Beschluss 19.06.2013 / Kostenberechnung 09.07.2013 / Bescheid	

Beschlussvorschlag:

Von der Entwicklung der förderfähigen Kosten sowie der Zuwendungen und des städt. Eigenanteils wird Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Mit Bewilligungsbescheid Nr. 030/2013 vom 28.11.2013 hat die Regierung von Mittelfranken eine erste Teilbewilligung der Städtebauförderungsmittel über förderfähige Kosten i. H. v. 150.000 € erlassen. Die Gesamthöhe der Zuwendungen wird – vorbehaltlich der weiteren Mittelzuteilung – 3.380.000 € bei einem Fördersatz von 80% der förderfähigen Kosten betragen.

In der dem Stadtratsbeschluss vom 19.06.2013 zugrundeliegenden Beschlussvorlage (RIV/006/2013 vom 11.06.2013) wurde folgende Finanzierung (Investitionsmaßnahme) aufgeführt:

Investitionskosten	5.568.661 €
davon förderfähige Kosten	4.675.004 €
davon Förderung (80%)	3.740.003 €
städt. Eigenanteil a. d. Förderung (20%)	935.001 €
nicht förderfähige Kosten (100% Stadt)	893.657 €

Auf Grundlage der vorliegenden Fördermittelbewilligung der Regierung von Mittelfranken stellt sich die Finanzierung wie folgt dar:

Investitionskosten 5.568.663 €
davon förderfähige Kosten 4.225.000 €

davon Förderung (80%), voraussichtlich 3.380.000 €
städt. Eigenanteil a. d. Förderung (20%) 845.000 €

nicht förderfähige Kosten (100% Stadt) 1.343.663 €

Die Minderung der förderfähigen Kosten bzw. die Erhöhung der nicht förderfähigen Kosten ist auf zwei wesentliche Positionen zurückzuführen:

- nicht förderfähige Maßnahmen (Einrichtungsgegenstände) in KGr. 372 i. H. v. 213.810 €
- nicht förderfähige Stellplatzablöse i. H. v. 104.000 €.

Die o. a. Reduzierung der förderfähigen Kosten wirkt sich über die Pauschalierung (12%) der Baunebenkosten (Architekten, Ingenieure) auch auf diese selbst aus.

Hinsichtlich der Entwicklung der förderfähigen Kosten und deren finanzieller Auswirkung wird auf beiliegende Übersicht verwiesen.

Bezüglich der Stellplatzablöse wird angemerkt, dass sich diese aufgrund der Änderung der Stellplatzsatzung (Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen; Stadtratsbeschluss vom 20.02.2013) um ca. 25% reduzieren dürfte.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Stadtplanungsamt von	16.12.2013
Ergebnis:	Kenntnis genommen	Dr. Bernhard Röhrs	23.12.2013

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 07.01.2014

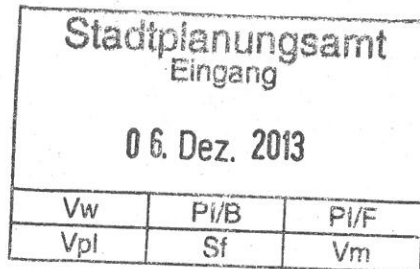
Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Stadt Fürth
Königstraße 88
90762 Fürth



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: ernst.croner@reg-mfr.bayern.de

V-SpA/Sf-Ku
11.07.2013

34.14-4652-FÜ
Herr Croner

Telefon / Fax
0981 53-

1268 / 5268

Erreichbarkeit

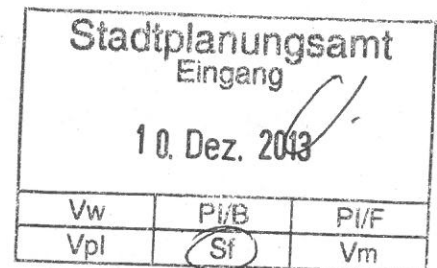
Zi. Nr. F 119

Datum

28.11.2013

Zuwendungen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm II – Soziale Stadt

Anlage:
1 gepr. Zuwendungsantrag



Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Finanzierung Ihrer Maßnahme erlassen wir folgenden

Bewilligungsbescheid

Nr. 030 2013

Gegenstand der Bewilligung

Gesamtmaßnahme: 01 Innenstadt

Teilmaßnahme: 07 Sanierungsgebiet VI

Einzelmaßnahme: 264 Neubau Erweiterung „Jüdisches Museum Franken“ (Königstraße 89)

Förderfähige Kosten

Von den Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von 5.568.663 €
sind förderfähig 4.225.000 €

Dieser Betrag wird als Anteilfinanzierung festgelegt (Nr. 2.2 VVK
und Nr. 5.1 StBauFR 2007).

Hiervon entfallen auf die 1. Rate 150.000 €

Höhe der Zuwendung

Im Rahmen einer Projektförderung werden hierzu bewilligt 120.000 €
Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt (Nr. 5.1 StBauFR 2007).

Die Gesamthöhe der Zuwendungen beträgt – vorbehaltlich der weiteren
Mittelzuteilung – voraussichtlich (Nr. 4.1 Abs. 2 VVK) 3.380.000 €

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionalbahnen

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

71/102

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Die Zuwendungen verteilen sich wie folgt

Jahr	Nr.	Datum	Kosten	Finanzhilfen in €					
				Programmmittel			Einnahmen		
				EU	Bund	Land	EU	Bund	Land
2013	030	28.11.2013	150.000		45.000	75.000			
Summen			150.000			120.000			

Die Landesmittel wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung weiterer Zuwendungen und die Auszahlung der Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung solcher Mittel.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2017 (Nr. 4.2.5 VVK).

Bindungsfrist

Die Bindungsfrist beträgt 25 Jahre (Nr. 23 StBauFR 2007).

Vorschriften für Einsatz und Verwendung der Zuwendungen

Für Einsatz und Verwendung der Zuwendungen gelten neben diesem Bescheid:

- Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR 2007)
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)
- Art. 49 und 49 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
- die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Zuständige technische Fachbehörde

Zuständige technische Fachbehörde ist das Stadtbauamt Fürth (Nr. 6.2.6.3 und Nr. 6.2.8.1 VVK).

Der Verwendungsnachweis ist mit den notwendigen Unterlagen diesem Amt zur Prüfung zuzuleiten.

Bedingungen und Auflagen

Wesentliche Änderungen und Abweichungen vom geprüften Städtebauförderungsantrag oder von anderen der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsstelle (Nr. 3.4 ANBest-K).

Im Verwendungsnachweis sind die Kosten analog der Kostengliederung, die dem Zuwendungsantrag und der Bewilligung zugrunde lagen, nachzuweisen.

Die Stadt stellt sicher, dass auf Bautafeln in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ und den Freistaat Bayern im Rahmen von „Aufbruch Bayern“ hingewiesen wird.

Dabei ist das Logo „Aufbruch Bayern“, das Logo „Bayerisches Staatswappen – Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern“ und das Logo des Bundes mit dem Text „Gefördert durch: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – aufgrund eines Beschlus-

Die Stadt stellt sicher, dass auf Bautafeln in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ und den Freistaat Bayern im Rahmen von „Aufbruch Bayern“ hingewiesen wird.

Dabei ist das Logo „Aufbruch Bayern“, das Logo „Bayerisches Staatswappen – Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern“ und das Logo des Bundes mit dem Text „Gefördert durch: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“, die Wort-Bild-Marke des Bundes „Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden“ sowie das Logo „Soziale Stadt“ zu verwenden.

Nach der Fertigstellung ist in Dokumentationen, Veröffentlichungen, Berichten und elektronischen Medien etc. über die Einzelmaßnahme deutlich auf die Förderung in dem jeweiligen Städtebauförderungsprogramm hinzuweisen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Fotodokumentation vorzulegen, die den Zustand vor und nach der Erneuerung darstellt. In Veröffentlichungen ist auf die Förderung der Maßnahme im Rahmen der Städtebauförderung hinzuweisen. Der Freistaat Bayern kann die geförderte Maßnahme dokumentieren, auswerten oder veröffentlichen.

Hinweise

Grundlage der Bewilligung sind:

- die Planung des Büros ARGE Gatz, Kuntz + Manz Architekten, Bamberg, vom 04.05.2010
- die Kostenberechnung vom 09.07.2013

Die förderfähigen Kosten errechnen sich wie folgt:

1. Kostenzusammenstellung

KGr	Kostenart	Gesamtkosten €	zwf. Kosten €	n.zwf. Kosten €
100	Abfindung Nachbar etc.	48.000,00	48.000,00	0,00
	Ablösung dinglicher Rechte	8.000,00	8.000,00	0,00
200	Ausbaubeitrag Kanal*	1.850,00	0,00	1.850,00
	Stellplatzablöse	104.000,00	0,00	104.000,00
	Freimachen Grundstück	30.228,00	30.228,00	0,00
	Archäologische Grabungen	42.800,00	42.800,00	0,00
	Grabungen baubegleitend	18.137,00	18.137,00	0,00
	Hausanschlüsse W,E,T**	33.360,00	33.360,00	0,00
	Hausanschluss Kanal**	30.228,00	30.228,00	0,00
300	Ertüchtigung Altbau	70.732,00	0,00	70.732,00
	Baukosten Neubau	2.441.996,00	2.441.996,00	0,00
371	Allgemeine Einbauten	213.810,00	0,00	213.810,00
400	Ertüchtigung Altbau	114.865,00	0,00	114.865,00
	Baukosten Neubau	1.088.191,00	1.088.191,00	0,00
500	Ertüchtigung Altbau	30.228,00	0,00	30.228,00
	Kosten Neubau	42.414,00	42.414,00	0,00
600	Beschilderung, Wegweiser	4.029,00	4.029,00	0,00
700	Restkosten Wettbewerb	11.977,00	0,00	11.977,00
	Baunebenkosten	1.111.280,00	436.826,00	674.454,00
	Bauzeitinsen	122.538,00	0,00	122.538,00
	Gesamt	5.568.663,00	4.224.209,00	1.344.454,00

* öffentliche Erschließung

** Nichtöffentliche Erschließung

Zuwendungsfähige Kosten gerundet:

ca. 4.225.000,00 €

2. Berechnung der zuwendungsfähigen Baunebenkosten

KGr. 200	Nichtöffentliche Erschließung	63.588,00 €
KGr. 300	Baukosten Neubau	2.441.996,00 €
KGr. 400	Baukosten Neubau	1.088.191,00 €
KGr. 500	Außenanlagen Neubau	42.414,00 €
KGr. 600	Beschilderung Neubau	4.029,00 €
Gesamt		3.640.218,00 €

Zwf. Baunebenkosten (pauschal 12%) **436.826,16 €**

3. Anmerkungen

3.1. Kosten Altbau

Der Altbau wurde separat von 1994 bis 2003 im Rahmen der Städtebauförderung bezuschusst. Die Maßnahme wurde bereits abgerechnet. Bei den Kosten für die Ertüchtigung des Altbaus handelt es sich nicht um Kosten, die für eine Anpassung an den Erweiterungsbau erforderlich sind. Eine Förderung der Kosten im Rahmen der Errichtung des Erweiterungsbaus ist daher nicht möglich.

3.2. Kosten Wettbewerb

Der Architektenwettbewerb wurde 2007 gefördert und 2009 abgerechnet. Eine Förderung der Restkosten des Wettbewerbs im Rahmen der Errichtung des Erweiterungsbaus ist daher nicht möglich.

3.3. Baunebenkosten

Baunebenkosten sind pauschal mit 12 v. H. der zuwendungsfähigen Baukosten zuwendungsfähig. Zu den zuwendungsfähigen Baukosten sind die Kosten für die Maßnahmen zu rechnen, die von den Ingenieuren geplant und/oder überwacht werden (s. a. Nr. 2).

3.4. Stellplatzablässe

Der Erweiterungsbau wird als Einrichtung für den Gemeinbedarf ohne Rentierlichkeit gefördert. Die Errichtung von Gemeinbedarfseinrichtungen ist in der Regel Aufgabe der Kommune, kann aber in Ausnahmefällen auf Dritte übertragen werden. Beim Erweiterungsbau für das Jüdische Museum fungiert die Kulturstiftung Fürth als Bauherrin. Es handelt sich um eine, von der Stadt Fürth gegründete Stiftung, deren Gremien von der Stadt Fürth dominiert werden. Insofern ist die Stadt indirekt Bauherrin. Eine Förderung der Stellplatzablässe ist aus förderrechtlicher Sicht daher nicht möglich.

3.5. Sonstiges

Nicht zuwendungsfähig sind ferner die Kosten für

- kommunale Eigenleistungen,
- Beseitigung von Bodenkontaminationen,
- öffentliche Erschließung,
- allgemeine Einbauten (KGr. 371)
- Bauherrenaufgaben und Bauzinsen.

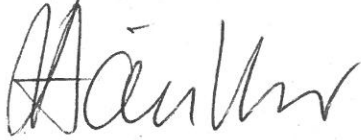
Die förderfähigen Kosten werden als Anteilfinanzierung festgelegt. Eine Nachförderung ist grundsätzlich nicht möglich. Evtl. Mehrkosten bzw. höhere Aufwendungen oder niedrigere Erträge gehen insoweit zu Lasten des Antragstellers.

Ausfallende Mittel anderer Fördergeber müssen ebenfalls durch Eigenmittel ersetzt werden und führen keinesfalls zu einer Erhöhung des Förderbetrages.

Die bewilligten Zuwendungen können entsprechend dem Kostenanfall anteilig zur Auszahlung angefordert werden (Nr. 24 StBauFR 2007).

Die Auszahlung in Höhe von 10 % der Zuwendungen erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nr. 24 StBauFR 2007).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Häußner', with a stylized, cursive script.

Häußner
Leitender Baudirektor

Neubau Jüdisches Museum

Vergleich Beschlusslage 19.06.2013 / Aktuelle Kostenberechnung / Bescheid

		Beschluss * Stadtrat 19.06. 2013	Kostenberechnung Fa. Stiftungsidee vom 09.07.2013	Bewilligungsbescheid 28.11.2013	Differenz Bescheid / Beschluss
<u>Förderbetrachtung (Zuwendungsfähige Kosten)</u>					
Gesamtkosten		5.568.661	5.568.661	5.568.663	2
davon zuwendungsfähige Kosten		4.675.004	4.429.000	4.225.000	-450.004
B/L-Anteil	80%		3.740.003	3.380.000	-360.003
Stadt Fürth	20%		935.001	845.000	-90.001
davon nicht zuwendungsfähige Kosten		893.657	1.139.661	1.343.663	450.006

Eigenanteil Stadt Fürth bei Vollfinanzierung über Stadt

nicht zuwendungsfähige Kosten

Eigenanteil an der Förderung

Finanzierungsanteil Stadt Fürth

893.657	1.139.661	1.343.663	450.006
935.001	885.800	845.000	-90.001
1.828.658	2.025.461	2.188.663	360.005

Förderquote

Gesamtkosten

Förderung B/L-Anteil

Stadt Fürth (EA + nicht zwf Kosten StBauF)

5.568.661	100%	5.568.661	100%	5.568.663	100%	2
3.740.003	67%	3.543.200	64%	3.380.000	61%	-360.003
1.828.658	33%	2.025.461	36%	2.188.663	39%	360.005

Änderungsgrund

*Basis: Kostenberechnung Fa.
Stiftungsidee vom 14.01.2013

Streichung nicht förderfähiger
Maßnahmen in KGr. 372
(213.810 €) einschl. BNK-
Korrektur

Stellplatzablöse 104.000 €
sowie Kanalausbaubeitrag
1.850 € sind nicht förderfähig;
BNK-Korrektur

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 29.01.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Beschluss, Gründungsmitglied des Vereins "Europäische Metropolregion Nürnberg" zu werden

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Vorläufige Satzung des Vereins zur Stärkung der Europäischen Metropolregion Nürnberg Stand: 28.11.2013	

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Fürth beteiligt sich an der Gründung des Vereins „Europäische Metropolregion Nürnberg“.

Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter wird beauftragt, die Stadt Fürth in der Gründungsversammlung des Vereins „Europäische Metropolregion Nürnberg“ zu vertreten und die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 01.10.2013 in Hof fasste der Rat der Europäischen Metropolregion Nürnberg den Beschluss zur Gründung eines Vereins „Europäische Metropolregion Nürnberg“ als rechtstragende Säule für die Metropolregion Nürnberg. Der Verein wird mit seinen Gremien Mitgliederversammlung und Vorstand die Governance der Metropolregion Nürnberg abbilden. Das bedeutet insbesondere, dass der Vorstand des Steuerungskreises der Metropolregion dem Vorstand des Vereins entsprechen soll und Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

Der in das Vereinsregister einzutragende Verein soll künftig als juristische Person für die Europäische Metropolregion Nürnberg folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Auftreten als Steuersubjekt
- Beantragung und Empfang von Fördermitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und anderer Fördermittelgeber für die Europäische Metropolregion Nürnberg
- Personalanstellungen

Kosten und/oder Beiträge fallen grundsätzlich nur im bisherigen Rahmen der Metropolregion Nürnberg an. Es wird keinen erhöhten Kostenaufwand für die Mitglieder des Vereins geben.

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein gelten die gleichen Bedingungen wie in der Geschäftsordnung der Europäischen Metropolregion Nürnberg für ihre Mitglieder beschrieben. Mitglieder im Verein können werden:

- kreisfreie Städte und Landkreise in der Metropolregion Nürnberg
- einwohnerstärkste kreisangehörige Gemeinden der Landkreise in der Metropolregion Nürnberg
- Bezirke in der Metropolregion Nürnberg als kooptierte Mitglieder
- der Förderverein „Wirtschaft für die Europäische Metropolregion Nürnberg e. V.“

Ziel ist, dass alle Mitglieder der Metropolregion Nürnberg und der Förderverein „Wirtschaft für die Metropolregion Nürnberg e. V. dem Verein beitreten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Referat VI**

Fürth, 17.01.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat VI Herr Thomas Dreykorn

Telefon: (0911) 974-1894

**Vorläufige Satzung des Vereins zur Stärkung der
Europäischen Metropolregion Nürnberg**

Präambel

Ausgehend von der Gebietsreform 1972 hat sich die im allseitigen Konsens vereinbarte kommunale Zusammenarbeit im Großraum Nürnberg ständig erweitert und intensiviert. Dem daraus resultierenden Anspruch auf Anerkennung als Europäische Metropolregion wurde im Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 28. April 2005 (dem das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 folgte) Rechnung getragen. So beschlossen die kreisfreien Städte und Landkreise von ganz Mittelfranken, großer Teile Oberfrankens und der Oberpfalz sowie eines unterfränkischen Teilbereichs am 10. Mai 2005 die Charta der Europäischen Metropolregion Nürnberg, die sich mit der ersten Sitzung ihres Rates am 27. Juli 2005 konstituierte. Um die Freiwilligkeit dieses Schrittes zu betonen, sieht die dort beschlossene Geschäftsordnung die Europäische Metropolregion Nürnberg nach dem Vorbild anderer kommunaler Zusammenschlüsse (wie z.B. dem Deutschen Städtetag) als eine öffentlich-rechtliche Gemeinschaft eigener Art, der zwar volle Handlungsfähigkeit zukommt, nicht aber der formelle Status einer juristischen Person. Nach sieben Jahren erfolgreichen und expansiven Wirkens zeigt sich indes, dass auf diesen Status nicht mehr verzichtet werden kann. Durch die Gründung eines Vereins soll die bestehende Struktur der Europäischen Metropolregion Nürnberg nicht etwa ersetzt, sondern nur um eine juristische Person ergänzt werden, die die Handlungsmöglichkeiten der Metropolregion erweitert.

§ 1 Name und Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Europäische Metropolregion Nürnberg“.
- (2) Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung der Metropolregion Nürnberg im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb.
- (2) Hierfür nimmt der Verein insbesondere alle Angelegenheiten wahr, die mit der Beantragung und dem Empfang von Fördermitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und anderer Fördermittelgeber für die Europäische Metropolregion Nürnberg verbunden sind. Außerdem ist der Verein Steuersubjekt für die Europäische Metropolregion Nürnberg und arbeitet mit den in der Geschäftsordnung der Europäischen Metropolregion Nürnberg aufgeführten Gremien (Rat, Foren und Steuerungskreis) zusammen.
- (3) Der Verein tritt im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung als juristische Person für die Europäische Metropolregion Nürnberg auf.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:

- a) die in der Europäischen Metropolregion Nürnberg gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise,
- b) die einwohnerstärksten kreisangehörigen Gemeinden der Landkreise gemäß lit. a),
- c) der „Förderverein Wirtschaft für die Europäische Metropolregion Nürnberg e. V.“.

(2) Die ganz oder teilweise in der Europäischen Metropolregion Nürnberg gelegenen Bezirke können fördernde Mitglieder des Vereins sein. Fördernde Mitglieder haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss des Mitglieds.

(2) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung über den Austritt aus der Europäischen Metropolregion Nürnberg gilt gleichzeitig als Kündigung der Vereinsmitgliedschaft.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Entsteht ein außergewöhnlicher Bedarf, so kann dieser durch zusätzliche Mitgliedsbeiträge finanziert werden.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied ist teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Diese haben jeweils eine Stimme.
- (2) In der Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied durch ihren/seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Der Förderverein wird durch einen Vorstand vertreten.
- (3) Die Oberbürgermeister/-innen der kreisfreien Städte, die ersten Bürgermeister/-innen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 3 Abs. 1 lit. b) und die Landräte/-innen werden im Falle der Verhinderung durch ihre gesetzlichen Stellvertreter/-innen vertreten. Der Förderverein bestellt aus seinem Vorstand jeweils zwei Stellvertreter/-innen.
- (4) Mitglieder des Rates der Europäischen Metropolregion Nürnberg, die keine Vereinsmitglieder vertreten, können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschluss der Beitragsordnung,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushalts,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschluss der Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes,
 - g) Bestellung der Geschäftsführung nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 Satz 2,
 - h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/dem 2. Vorsitzenden. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/-in durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes ordentliche Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Versammlung den Antrag auf Ergänzung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Ergänzung in die Tagesordnung.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/-innen beschlussfähig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen; sie kann auch als Eventualeinladung mit der ersten Einladung zur Mitgliederversammlung verbunden werden.

- (5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, einstimmig gefasst. Bei Beschlüssen über den Ausschluss eines Mitglieds ist das auszuschließende Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (6) Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/-in unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den sechs Mitgliedern des Vorstandes des Steuerungskreises der Europäischen Metropolregion Nürnberg. Der/Die 1. Vorsitzende ist der/die Ratsvorsitzende der Europäischen Metropolregion Nürnberg, der/die 2. Vorsitzende wird durch den Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jede/Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt; die/der 2. Vorsitzende wird jedoch im Innenverhältnis angewiesen, hiervon nur im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Die Aufgabe des Vorstandes besteht in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Entsprechend dem auf Unterstützung der Europäischen Metropolregion Nürnberg gerichteten Vereinszweck ist der Vorstand gehalten, Empfehlungen und Beschlüsse des Rates der Europäischen Metropolregion Nürnberg zu beachten.
- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Vorschlag einer Geschäftsordnung an die Mitgliederversammlung,
 - c) Vorschlag der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung an die Mitgliederversammlung,
 - d) Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - f) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- (3) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung. Der Vorstand leitet und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsführung.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/ der 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Vorstands schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsführung und ihrer/seiner Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins nach der Geschäftsordnung und nach den Weisungen des Vorstandes.
- (3) Die Aufgabenerledigung des Vereins erfolgt durch die Geschäftsstelle der Europäischen Metropolregion Nürnberg. Als Geschäftsführung wird der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Europäischen Metropolregion Nürnberg bestellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen anteilig an die Mitglieder entsprechend ihres geleisteten Beitrags zurück.



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE	Antragsnummer: AG/319/2014	Antragsdatum: 05.01.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 05.01.2014 - Ermittlung der Rahmenbedingungen zur vollständigen Rekommunalisierung der Fürther Trinkwasserversorgung	Bearbeiter: Michaela Zöllner	

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

- II. BMPA/SD
 1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
 2. Fax an infra-GF und OB **zur Vorbereitung für die Sitzung**
 3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
 4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 08.01.2014
BMPA/SD
i.A.

☎ 1095/1096

DIE LINKE.
im Fürther Rathaus
 - Stadtrat Ulrich Schönweiß -
 Königswarterstr. 16
 90762 Fürth

Tel. / Fax (tagsüber): 0911 / 43 72 10
 e-mail: dielinkegruppefuert@ yahoo.de
 www.die-linke-im-stadtrat-fuerth.de

OBERBÜRGERMEISTER		
07. JAN. 2014		
D/PM	D/VZ	1.
BMPA	GST	2. u. 3.
RpA	Ref. I	maßb. um Stellungnahme/Rücksp.
Ref. II	Ref. III	bitte Antwort zur Umsetzung vorlegen
Ref. IV	Ref. V	bitte Antwort zur Umsetzung vorlegen
Ref. VI	infra	Termin

An den
 Oberbürgermeister der Stadt Fürth
 -Stadtratsangelegenheiten-

Fax.: 0911 / 974-1005

Fürth, den 05.01.2014

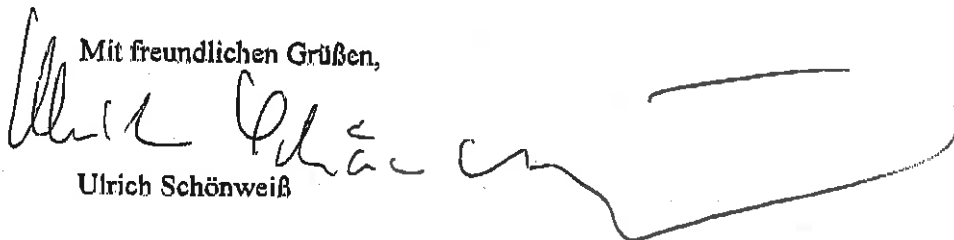
Antrag / Anfrage für die nächste Stadtratssitzung am 29.01.2014
 Ermittlung der Rahmenbedingungen zur vollständigen Rekommunalisierung der Fürther
 Trinkwasserversorgung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

wir beantragen Mitteilung der ermittelten Rahmenbedingungen für eine vollständige
 Rekommunalisierung der Fürther Trinkwasserversorgung.
 Gemäß dem Protokollvermerk aus dem Sitzungsprotokoll der Stadtratssitzung vom 20.02.2013 soll
 der infra-Geschäftsführer darüber berichten.
 Diesen Antrag stellen wir auch in Weiterverfolgung des Aufrufes des Fürther Wasserbündnisses
 vom 14. Februar 2013, in dem der Stadtrat von den Mitgliedsorganisationen des Wasserbündnisses
 und vielen Fürther Bürgerinnen und Bürgern aufgefordert wird, die Ergebnisse spätestens in einem
 halben Jahr zu veröffentlichen.

Dankenswerterweise hat der Oberbürgermeister in der Ausgabe der FN v. 04.01.2014 auf die
 weiterhin bestehende Gefahr einer Privatisierung der Trinkwasserversorgung hingewiesen.
 Umso wichtiger ist es jetzt zügig konkrete Beschlüsse zu fassen.
 Die Kommunen, die Stadt Fürth, ist nicht handlungsunfähig.

Mit freundlichen Grüßen,


 Ulrich Schönweiß



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer: AG/321/2014	Antragsdatum: 08.01.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.01.2014 - Wasser ist Menschenrecht - Wasserversorgung und Abwasserentsorgung müssen in öffentlicher Hand bleiben	Bearbeiter: Anita Egermeier	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Fax an infra-GF und OB **zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 09.01.2014
BMPA/SD
i.A.

☎ 1095/1096

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion
 Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Fraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
 - Rathaus -

90744 Fürth

Brigitte Dittrich
 Tel.: 75 41 74
bruldimot-online.de
 Waltraud Galaske

Tel.: 76 29 74
galaske@gmx.de

Harald Riedel
 Tel.: 78 76 333
harald.riedel@gruene-fuerth.de

Dagmar Orwen
 Tel.: 92 380 203
dagmar.orwen@web.de

Büro:
 Tel.: 0911-74 52 72
 Fax.: 03212-1048615
info@gruene-fuerth.de

8. Januar 2014

Antrag zur Stadtratssitzung am 29. Januar 2014

Wasser ist Menschenrecht – Wasserversorgung und Abwasserentsorgung müssen in öffentlicher Hand bleiben

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
 zur Stadtratssitzung am 29. Januar 2014 stellen wir folgenden

Antrag:

1. Der infra-Geschäftsführer berichtet - wie in der Stadtratssitzung am 12. Februar 2013 beschlossen - über den aktuellen Stand der EU-Richtlinie und die Auswirkungen auf die infra-Unternehmensgruppe und die diesbezüglichen erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der kommunalen Einflussphäre bei der Wasserversorgung.
2. Darüber hinaus berichtet die Verwaltung über die möglichen Auswirkungen des geplanten Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten auf die kommunale Wasserversorgung der Stadt Fürth.
3. Zudem erstellt und erläutert die Beteiligungsverwaltung der Stadt Fürth Berechnungen, zu welchen Konditionen eine vollständige Rekommunalisierung der Wasserversorgung der Stadt Fürth realisierbar wäre.

Begründung:

Am 20. Februar 2013 fasste der Stadtrat u.a. auf Antrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN folgenden Beschluss:

Den Anträgen der Stadtratsfraktionen und Einzelstadträten zur Verhinderung der weitergehenden Privatisierung der kommunalen Wasserversorgung in Fürth wird inhaltlich beigetreten.

Der mündliche Bericht des infra-Geschäftsführers dient hierbei zur Kenntnisnahme.



Der Stadtrat lehnt jegliche weitergehende Privatisierung der kommunalen Wasserversorgung in Fürth ab und fordert die Bundesregierung, die EU-Kommission und das EU-Parlament auf, sich für eine Herausnahme der Wasserversorgung aus der EU-Richtlinie einzusetzen.

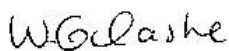
Sobald eine endgültige Fassung dieser EU-Richtlinie vorliegt, soll der infra-Geschäftsführer berichten, ob Organisationsänderungen in der infra unternehmensgruppe zur Sicherstellung der kommunalen Einflussphäre bei der Fürther Wasserversorgung notwendig werden.

Über den Sachverhalt soll spätestens in der Sitzung des Stadtrates am 25.09.2013 erneut berichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Dittrich
(Fraktionssprecherin)



Waltraud Galaske
(Stadträtin)



Harald Riedel
(Stadtrat)



Dagmar Orwen
(Stadträtin)



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE	Antragsnummer: AG/330/2014	Antragsdatum: 19.01.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 19.01.2014 - Überleitung der Beschäftigten der Servicegesellschaft in das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth	Bearbeiter: Michaela Zöllner	

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung **am 29.01.2014** des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

- II. BMPA/SD
 1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
 2. vorab per Fax an Klinikum **zur Vorbereitung für die Sitzung (Der Vorstand des Klinikums, Herr Peter Krappmann, wird gebeten an der Sitzung teilzunehmen)**
 3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
 4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 21.01.2014
BMPA/SD
i.A.

☎ 1095/1096

DIE LINKE.**im Fürther Rathaus****- Stadtrat Ulrich Schönweiß -****Königswarterstr. 16****90762 Fürth****Tel. / Fax (tagsüber): 0911 / 43 72 10****e-mail: dielinkegruppefuertth@yahoo.de****www.die-linke-im-stadtrat-fuertth.de**

OBERBÜRGERMEISTER		
20. JAN. 2014		
D/PM	D/VZ	z.K.
BMPA	GST	z.N.V.
RpA	Ref. I	31.12.14. Zielvorgabe/Rückspr.
Ref. II	Ref. III	mit Antwort zur Unterschrift vorlegen
Ref. IV	Ref. V	mit Antwort vor Absendung vorlegen
Ref. VI	infra	termin

An den

Oberbürgermeister der Stadt Fürth

-Stadtratsangelegenheiten-

Fax.: 0911 / 974-1005

Fürth, den 19.01.2014

Antrag

Antrag „Überleitung der Beschäftigten der Servicegesellschaft in das Kommunalunternehmen
Klinikum Fürth“ als TOP in der nächsten Stadtratssitzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

wir beantragen den Antrag vom 04.01.2014, „Überleitung der Beschäftigten der Servicegesellschaft in das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth“ in der Stadtratssitzung am 29.01.2014 als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

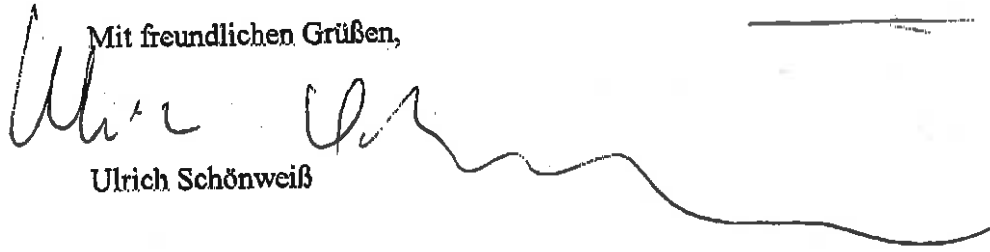
Es besteht ein erhebliches Interesse dieser Problematik die notwendige Aufmerksamkeit und Würdigung zu geben.

Die Beschäftigten in der Servicegesellschaft leisten ebenso wertvolle und wichtige Arbeit wie die weiteren MitarbeiterInnen im Klinikum. Deren Arbeit ist unverzichtbar. Bereits aus Hygienegründen. Ohne deren Arbeit würde das Klinikum nicht funktionieren.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Arbeit der Beschäftigten der Servicegesellschaft im Vergleich zu den anderen Tätigkeiten herabgewürdigt wird.

Auch waren die (weiteren) Äußerungen des Geschäftsführers des Klinikums - FN v. 13.01.2014 - nicht nachvollziehbar. Er hat das Kommunalunternehmen Klinikum sogar mit DAX-Unternehmen verglichen und dortige Entlassungen von ArbeitnehmerInnen trotz 10 %-igen Gewinnes erwähnt. Dies kann ja wohl nicht die Zielsetzung bei der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sowie dem Umgang mit den Beschäftigten sein; die Taschen der Investoren zu Lasten der PatientInnen und Beschäftigten zu füllen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Schönweiß', followed by a long, wavy horizontal line that extends across the page.

Ulrich Schönweiß



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer: AG/332/2014	Antragsdatum: 22.01.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.01.2014 - Überleitung der Beschäftigten der Servicegesellschaft Klinikum Fürth mbH in das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth	Bearbeiter: Harald Holmer	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: Stadtrat

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Fax an Kli zur Vorbereitung für die Sitzung
3. zur Fertigung eines Abdruckes für BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
4. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

Fürth, 23.01.2014
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion
Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Fraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -

90744 Fürth

Brigitte Dittrich
Tel.: 75 41 74
bruldim@t-online.de
Waltraud Galaske

Tel.: 76 29 74
galaske@gmx.de
Harald Riedel
Tel.: 78 76 333
harald.riedel@gruene-fuerth.de

Dagmar Orwen
Tel.: 92 380 203
dagmar.orwen@web.de

Büro:
Tel.: 0911-74 52 72
Fax.: 03212-1048615
info@gruene-fuerth.de

22. Januar 2014

Antrag zur Stadtratssitzung am 29. Januar 2014
Überleitung der Beschäftigten der Servicegesellschaft Klinikum Fürth mbH in das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zur Stadtratssitzung am 29. Januar 2014 stellen wir folgenden

Antrag:

1. Überleitung der Beschäftigten der Servicegesellschaft Klinikum Fürth mbH in das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth.
2. Neueinstellungen in die bestehende Servicegesellschaft sind zu beenden.
3. Bis zur vollständigen Überleitung der Beschäftigten in das Kommunalunternehmen sind diese nach dem TvöD zu bezahlen.
4. Ersatzlose Kündigung der Tarifverträge (Mantel- und Entgeltverträge) der Servicegesellschaft Klinikum Fürth mbH und Auflösung der Service GmbH zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 31.12.14.

Begründung:

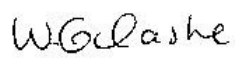
Die „Zweiklassengesellschaft“ am Klinikum Fürth sollte beendet werden, die Beschäftigten in der Servicegesellschaft und beim Kommunalunternehmen Klinikum führen nebeneinander die gleichen Tätigkeiten aus, haben die gleichen Vorgesetzten und eine personengleiche Geschäftsführung, nur die Bezahlung unterscheidet sich.

Gerade die Stadt Fürth als Arbeitgeberin sollte ein Interesse am sozialen Frieden und einem ausreichenden Einkommen ihrer Beschäftigten haben. Die Servicegesellschaft bewegt sich in einem „Graubereich“ von Werkverträgen und Leiharbeit und forciert mit der aktuellen Praxis den Trend zum Lohndumping, dieser Entwicklung sollte die Stadt Fürth – gerade im eigenen Bereich – mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Dittrich
(Fraktionssprecherin)



Waltraud Galaske
(Stadträtin)



Harald Riedel
(Stadtrat)



Dagmar Orwen
(Stadträtin)

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Artikel FN 16.01.2014 zum Thema Wasserversorgung	1
Pressemitteilung Staatskanzlei zum Thema Wasserversorgung	3

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.12.2013	
Vorlage BMPA/143/2014	5
TOP Ö 3 Änderung der Besetzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangele	
Vorlage BMPA/141/2014	7
TOP Ö 4 Ziele zum Haushalt - Selbstverpflichtung	
Vorlage Käm/163/2014	9
TOP Ö 5 Neufassung des Betrauungsakts für das Klinikum Fürth (AöR)	
Vorlage Käm/161/2013	13
1: Betrauungsakt Klinikum; Kommentierte Neufassung Käm/161/2013	17
2: Betrauungsakt Klinikum; alte Version zum Vergleich Käm/161/2013	23
TOP Ö 6 Feuerwehrbeschaffungskartell - Vergleichsmodell des Städtetags	
Vorlage RA/012/2014	29
bv_regulierungsverfahren_1112 RA/012/2014	31
rs dst 19092013 RA/012/2014	35
TOP Ö 7 Kindertagesstätte Angerstraße (48 Krippen-/50 Kindergartenplätze) - Ve	
Vorlage JgA/143/2014	39
Anlage Kostenaufstellung Angerstraße JgA/143/2014	43
TOP Ö 8 Änderung bzw. Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße	
Vorlage TfA/106/2013	53
FÜs-2-Plan TfA/106/2013	55
TOP Ö 9 Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung von Ladengeschäft zu Imbiss	
Vorlage SpA/241/2014	57
Geltungsbereich B. Plan Nr.428, 1. Ä SpA/241/2014	61
Lageplan aus Vorbescheidsantrag SpA/241/2014	63
Sanierungsgebiet_neu SpA/241/2014	65
TOP Ö 10 Ergänzungsbau Jüdisches Museum: Fördermittel Städtebauförderung	
Vorlage SpA/235/2013	67
Bewilligungsbescheid vom 28.11.2013 SpA/235/2013	71
Vergleich Kostenberechnung - Beschluss - Bescheid SpA/235/2013	77
TOP Ö 11 Gründungsmitgliedschaft im Verein "Europäische Metropolregion Nürnberg	
Vorlage R VI/008/2014	79
Vorläufige Satzung des Vereins zur Stärkung der Europäischen Metropolre	81
TOP Ö 12 Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 05.01.2014 - Ermit	
Verfügung zum Antrag AG/319/2014	87
14.01.05 LINKE Antrag Anfrage Ermittlung d. Rahmenbedingungen z. volls	89
TOP Ö 13 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.01.2014 - Wa	
Verfügung zum Antrag AG/321/2014	91
14.01.08 Grüne Antrag Wasser ist Menschenrecht – Wasserversorgung und	93
TOP Ö 14 Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 19.01.2014 - Überl	
Verfügung zum Antrag AG/330/2014	95
14.01.19 LINKE Antrag Überleitung d. Beschäftigten d. Servicegesellsch	97
TOP Ö 15 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.01.2014 - Üb	
Verfügung zum Antrag AG/332/2014	99
14.01.22 Grüne Antrag Überleitung d. Beschäftigten d. Servicegesellsch	101

